Das Junge Deutschland



Heft 4 / Jahrg. 30 / Berlin 1936 / Einzelpr. 0,60 RM
April-Ausgabe



Inhalt

Seite

ERNST WALD
Der Kampf um die Volkszahl 1

GEORG EBERSBACH
Rechenschaftsbericht der Bevölkerungspolitik 7

ARNOLD ROCHOLL
Nachwuchszahl und Nachwuchsleistung — Neue Aufgaben im Arbeitseinsatz der Jugend 13

ALBERT MÜLLER
Die Bekämpfung der Kinderarbeit 26

HANS SCHWINN
Die Aufgabe des „Kameradschaftsheimes" der Hitlerjugend 32

Der Jugendliche am Arbeitsplatz

Die Haushaltungsschule ist kein Jugendparadies 36
Zwischen Gau- und Reichsentscheid 38
Ariergesetzgebung im Berufsleben 39
Der Nachwuchs des Handwerks 41
Hitlerjugend betreut ehemalige Landjahrjungen und Landjahrmädel 43
Böses Geschick — weises Gericht 44
Noch einmal Lehrlingsfortbildungsvertrag 44
Der Einsatz im Landdienst 45

Amtliche Bekanntmachungen 46
Bücherspiegel 48

Das Junge Deutschland

Mitteilungsblatt des Jugendführers des Deutschen Reiches

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Herausgegeben vom Sozialen Amt der Reichsjugendführung

Heft 4 Berlin, 1. April 1936 30. Jahrgang

ERNST WALD

Der Kampf um die Volkszahl

Das Wort „Bevölkerungspolitik", vor vier Jahren ein Fachausdruck im Sprachgebrauch der Fachleute, hat in der Volkssprache Heimatrecht gewonnen. Dies ist ein sicheres Zeichen dafür, daß dank der nationalsozialistischen Aufklärungsarbeit breite Volksschichten an bevölkerungspolitischen Fragen Anteil nehmen. Gleichwohl bleibt der größere Teil der Aufklärungsarbeit und der bevölkerungspolitischen Aufgaben der Zukunft vorbehalten.

Es sind erst wenige Wochen her, seit sich wieder ein Beispiel dafür bot, wie wenig trotz aller Aufklärungsarbeit bevölkerungspolitische Unterrichtung zum Allgemeinbesitz an politischer Bildung gehört. Das Statistische Reichsamt veröffentlichte Anfang März eine Vorausschätzung der deutschen Bevölkerungsentwicklung im Jahre 1935. Diese Vorausschätzung, von der das endgültige Ergebnis nur um Bruchteile eines Prozents abweichen wird, ist von Zeitungen, welche den Jahresbericht jeder mittleren Aktiengesellschaft groß aufzumachen pflegen, nicht einmal eines Kurzberichts gewürdigt worden. Wir halten die jährliche Bilanz über Leben und Sterben im deutschen Volk nicht nur für ebenso wichtig wie den Jahresbericht einer mittleren Aktiengesellschaft; wir halten sie für sehr viel wichtiger als die Berichte selbst der größten Aktiengesellschaften.

Es ist gewiß richtig, daß Stärke und Geltung eines Volkes nicht allein von seiner zahlenmäßigen Größe bestimmt werden (sonst hätte unser Volk nicht viereinhalb Jahre einer Welt von Feinden widerstehen können). Ebenso richtig und dauernd gültig bleibt aber, daß dennoch die Volkszahl und ihre Entwicklung auch außen- und wehrpolitisch eine Größe erster Ordnung ist. Am eindeutigsten zeigt das die japanische Bevölkerungsentwicklung in den letzten fünfundzwanzig Jahren. Japan und Deutschland hatten 1913 einen gleich hohen Geburtenüberschuß, etwa 750 000 jährlich. Im Jahre 1933 war Japans jährlicher Geburtenüberschuß auf weit über 1 Million angestiegen; der deutsche Geburtenüberschuß betrug nur noch 233 000. Binnen 20 Jahren hat uns das 1913 erheblich kleinere Japan an Volkszahl eingeholt und überflügelt. Wäre Japan unser unmittelbarer Nachbar, dann würden wir die daraus folgende Verschiebung des politischen Kräfteverhältnisses empfindlich spüren.

Dieses Beispiel hat keineswegs nur theoretischen Wert; es läßt sich leicht auf näherliegende Verhältnisse übertragen. Man lese in der Rede des Führers vom 7. März d. J. noch einmal nach, was Herr Herriot in der französischen Kammer über die gegenwärtige russische Heeresstärke gesagt hat und lege sich dann die Frage vor: Wie wird es in 25 Jahren um die russische und um unsere Mannschaftsstärke bestellt sein? Durch den Bolschewismus ist zwar manches geschehen, was der russischen Geburtenstärke Abbruch tut. Trotzdem ist ziemlich sicher damit zu rechnen, daß 1960 in Rußland die wehrfähige Mannschaft (Männer zwischen 20 und 45 Jahren) um mindestens 40 v. H. größer sein wird als heute. In gleicher Weise, vielleicht noch stärker, wird sich die Zahl der Wehrfähigen Polens erhöhen. Leider kann aber auch mit Sicherheit vorausgesagt werden, daß Deutschland im Jahre 1960 nicht mehr wehrfähige Männer haben wird, als es heute hat. Von der Bevölkerungspolitik her kann daran nicht mehr viel geändert werden; denn die wehrfähige Mannschaft des Jahres 1960 ist bis auf wenige Jahrgänge schon geboren. Aus diesen Beispielen geht am eindrucksvollsten hervor, einen wie furchtbaren bevölkerungspolitischen Nachlaßkonkurs das neue Deutschland übernommen hat, und daß seine Wiedergutmachung oder wenigstens Milderung Jahrzehnte beanspruchen wird.

*

Ueber die Hauptergebnisse der deutschen Bevölkerungsentwicklung in den letzten drei Jahren mögen folgende Zahlen unterrichten:

	1933	1934 (in Tausend)	Schätzung 1935
Geburten	971	1197	1265
Sterbefälle	738	725	785
Geburtenüberschuß .	233	472	480.

Wie diese Zahlen zeigen, sind in den Jahren 1934 und 1935 zusammen 520 000 Kinder mehr geboren worden, als bei Fortdauer des Geburtentiefstandes von 1933 geboren worden wären. Weckung des gesunden Volksgeistes, wirtschaftlicher Aufschwung und besondere bevölkerungspolitische Maßnahmen haben zu einem Erfolge zusammengewirkt, den so groß vor drei Jahren selbst kühne Optimisten nicht erhofften und dessen unser Volk sich ehrlich freuen darf.

Es muß aber gleich hinzugefügt werden, daß dieser Geburtenanstieg trotz seiner Größe noch nicht ausreicht, und daß er auch noch nicht als dauernd gesichert gelten kann. Der Anstieg erfolgte nicht von einem „normalen Stande“ sondern vom allertiefsten Stande aus. Wir gehörten 1933 zu den geburtenärmsten Ländern in der ganzen Welt; unsere Geburtenziffer war, an der Bevölkerungszahl gemessen, beträchtlich unter die des seit Jahrzehnten sprichwörtlich geburtenarmen Frankreich gesunken. Im Durchschnitt der drei Jahrzehnte 1880/1910 wurden in Deutschland 40 v. H. mehr Kinder geboren, als zur Behauptung unserer Volkszahl erforderlich waren; wir waren ein

kräftig wachsendes Volk. Im Jahre 1933 dagegen wurden 30 v. H. Kinder weniger geboren, als wir zur dauernden Erhaltung unserer Volkszahl nötig haben. Unser Volk hatte schon mindestens seit 1925 kein echtes Wachstum mehr; die Geburtenüberschüsse des letzten Jahrzehnts waren nur noch Schein. Infolge der Veränderungen, die im Altersaufbau unseres Volkes vor sich gehen, hätten sich bei Fortdauer des Geburtentiefstandes von 1933 die „Geburtenüberschüsse" sehr bald in „Sterbeüberschüsse" verwandelt. Die Männer und Frauen aus der geburtenreichsten Zeit (zwischen 1880 und 1900 geboren) rücken nun zunehmend in das höhere Lebensalter auf, wo der Tod zahlreichere Opfer fordert. Aus diesem Grunde wird, wenn auch mit Schwankungen im einzelnen, die Sterbeziffer andauernd steigen. In 20 bis 25 Jahren wird die Altersgruppe 65 Jahre und darüber so stark besetzt sein, daß dann mit jährlich 250 000 mehr Alterssterbefällen als heute zu rechnen ist. Die nämliche Entwicklung übt zugleich einen Druck auf die Geburtenzahl aus. Während in großer Zahl Menschen in die Gruppen des höheren Alters aufrücken, findet wegen des Geburtenrückganges der letzten zwanzig Jahre kein genügend starkes Nachrücken in die Gruppe der 20- bis 40jährigen statt, welche in der Hauptsache den Nachwuchs unseres Volkes sichert.

Die Geburtenziffer des Jahres 1933 muß um 45 v. H. übertroffen werden, ehe wir eine zur dauernden Sicherung unserer Volkszahl ausreichende Geburtenstärke erreicht haben. Die Geburtenziffer von 1935 bedeutet gegenüber 1933 eine Steigerung um 30 v. H. Also reicht auch die Geburtenziffer von 1935 noch nicht zur dauernden Erhaltung des Volksbestandes aus. Dazu kommt, daß gerade während der nächsten Jahre die deutsche Geburtenentwicklung in besonderer Weise gefährdet ist. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die meisten Kinder aus den jungen Ehen hervorgehen; in Preußen kamen im Jahre 1931 (und daran dürfte sich seither nicht viel geändert haben) mehr als 60 v. H. der neugeborenen Kinder aus den Ehen von weniger als fünfjähriger Dauer. Schon bald, etwa von 1937 ab, rücken zunehmend die sehr schwachen Kriegsgeburtenjahrgänge der Mädchen in das Hauptheiratsalter ein, und einige Jahre später wird auch die Zahl der in das Heiratsalter einrückenden jungen Männer sehr stark zurückgehen. Wir haben infolgedessen damit zu rechnen, daß die Zahl der Eheschließungen erheblich abnimmt und daß die jungen Ehen einen geringeren Anteil zur Gesamtzahl der Geburten stellen als in den letzten Jahren. Die gegenwärtige Geburtenziffer wird im Jahre 1940 nur dann zu behaupten sein, wenn die Geburtenfreudigkeit weiter zunimmt, wenn es gelingt, bei der Mehrzahl der deutschen Familien den Willen zum 3. und 4. Kinde zu wecken.

*

Neben der Bevölkerungsentwicklung, die sich in den Zahlen über Geburten, Sterbefälle und Geburtenüberschuß darstellt, verdienen die schon angedeuteten Veränderungen im Altersaufbau unseres Volkes die besondere Aufmerksam-

keit der Jugend. Es ist unendlich viel über das Verhältnis zwischen Jugend und Alter geschrieben und geredet worden. Dabei war die Rede vom Verhältnis zwischen Vater und Sohn, zwischen Großvater und Enkel, von den Beziehungen zwischen Einzelmensch zu Einzelmensch. Es war und ist auch viel die Rede vom Nichtverstehen zwischen der alten und der jungen Generation; fast nie aber ist außerhalb des bevölkerungswissenschaftlichen Fachschrifttums die Frage behandelt worden, welchen Anteil gesunderweise die Jugend und das Alter zur Gesamtbevölkerung stellen sollen.

Nun ist zwar für viele „Ueberalterung" ein vertrautes Wort geworden; die Vorstellungen aber, welche hinter diesem Wort stehen, sind zumeist recht unbestimmt. Man denkt, wenn von Ueberalterung gesprochen wird, durchweg nur daran, wie sich wohl die Ueberalterung auf Teilgebieten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auswirken wird. Zu wenig wird daran gedacht, daß die zahlenmäßige Stärke von Jugend und Alter auf die Dauer von wesentlichem Einfluß auf den Lebensrhythmus, auf den politischen Gesamtcharakter des Volkes sein muß. In den Vereinigten Staaten von Amerika, wo es mehr volkstümliche Darstellungen über bevölkerungspolitische Fragen gibt als bei uns, hat kürzlich eine Zeitschrift mit zwei Sätzen Entscheidendes hierüber gesagt. Diese beiden Sätze lauten: „Unser Volk wird alt. In längstens dreißig Jahren werden wir die gute Gewöhnung aufgeben, in Begriffen ständigen Größerwerdens zu denken; wir werden dann weniger tatkräftig und weniger zukunftsgläubig sein."

Der Altersaufbau eines kräftig wachsenden Volkes zeigt das Bild einer regelmäßigen Pyramide. Am stärksten besetzt ist der Säuglingsjahrgang; nach oben hin wird Jahresstufe um Jahresstufe schmäler. Diese Regelmäßigkeit kann zwar durch Schwankungen der Sterblichkeit (z. B. eine Grippeepidemie) ein wenig gestört werden; solange aber nicht Katastrophen hereinbrechen, ändert sich an diesem Aufbau nichts Wesentliches.

Dieses beinahe regelmäßige Pyramidenbild zeigte der Altersaufbau unseres Volkes im Jahre 1910. Der bei der Volkszählung von 1933 ermittelte Altersaufbau sieht erheblich anders aus. Der Unterbau der Pyramide ist durch den Geburtenausfall des Weltkrieges sehr verkürzt, und in den Mittelbau haben auf der Männerseite die Kriegsverluste eine Lücke geschlagen. Zum allgemeinen Geburtenrückgang der dann folgenden Jahre kam noch der verschärfte Druck der Krise von 1929/33, durch die ein zusätzlicher Geburtenausfall von mindestens 600 000 entstanden sein dürfte. So sind wir aus einem kinderreichen ein kinderarmes Volk geworden. Im Jahre 1910 stellten die Kinder (Säuglingsalter bis 15 Jahre) 33,9 v. H. der Gesamtbevölkerung. Der Anteil der Kinder an der Gesamtbevölkerung war im Jahre 1925 auf 25,7 v. H., im Jahre 1933 weiter auf 24 v. H. gesunken. Dank den bevölkerungspolitischen Erfolgen ist jetzt die Zahl der Kleinkinder wieder im Steigen; die Zahl der Schulkinder aber geht einstweilen noch zurück; denn es rücken

in das schulpflichtige Alter jetzt die besonders schwachen Geburtsjahrgänge 1928 bis 1933 ein, und es scheiden stärkere Jahrgänge aus.

Deutlich sind die Abweichungen von einem normalen Altersaufbau an folgenden Zahlengegenüberstellungen zu erkennen: Unser Volk hatte 1933 mehr Vierzigjährige (Geburtsjahrgang 1893) als Säuglinge (Geburtsjahrgang 1932). Wir hatten weniger Knaben aus dem Geburtsjahrgang 1932 als Männer aus dem Geburtsjahrgang 1897, obgleich dazwischen eine Sterblichkeitsauslese von 35 Jahren liegt, und obgleich viele Männer des Jahrganges 1897 auf dem Felde der Ehre geblieben sind.

Wir hatten 1933 mehr 46jährige Frauen (Geburtsjahr 1887) als im Jahre 1932 geboren Mädchen. Die Zahl der Sechzehnjährigen war 1933 nicht größer als die Zahl der Sechzigjährigen.

Bei kräftig wachsenden Völkern stellen die Kinder ein reichliches Drittel der Gesamtbevölkerung; ihre Zahl ist fünf- bis siebenmal so groß wie die Zahl der Greise (65 Jahre und darüber). Schon jetzt haben wir nicht mehr fünfmal soviel Kinder wie Greise, sondern kaum viermal soviel, und bei Fortdauer der niedrigen Geburtenziffern des letzten Jahrzehnts würden wir 1960 nur noch doppelt soviel Kinder wie Greise zählen; späterhin wäre die Zahl der Kinder soweit gesunken, daß es dann ebensoviel Greise wie Kinder geben würde. In ähnlicher Weise würde sich das Größenverhältnis zwischen der Zahl der Jugendlichen und der Greise entwickelt haben.

Eine solche Entwicklung würde nicht nur bedeuten, daß wir künftig weniger Geld für die Erziehung und Ausbildung unserer Jugend ausgeben dürfen und höhere Aufwendungen für den Unterhalt der Alten und Invaliden zu machen haben. Eine solche Entwicklung würde vor allem bedeuten, daß die Kräfte der Beharrung zu stark und die Kräfte des Stürmens, des Vorwärtsdrängens zu schwach werden. Der Lebensrhythmus unseres Volkes würde schwächer, wir hätten einen anderen Lebensstil und einen anderen politischen Gesamtcharakter.

„Ueberalterung" kann selbstverständlich niemals bedeuten, daß wir zuviel alte Leute haben. Es steht einem Volke ebenso übel an, die alten Volksgenossen als Last zu empfinden, wie es dem einzelnen übel ansteht, seine alten Eltern oder Großeltern gering zu achten. Ueberalterung kann immer nur bedeuten: Mangel an Jugend. Indem die nationalsozialistische Bevölkerungspolitik dahin wirkt, daß unser Volk wieder mehr Jugend bekommt, bekämpft sie die Ueberalterung.

Auch hier aber muß wieder darauf hingewiesen werden, daß durch den Verfall der letzten Jahrzehnte unserer Bevölkerungsentwicklung nicht einmaliger, sondern dauernder Schaden geschehen ist. Trotz der nun wieder angestiegenen Geburtenziffern müssen wir für mindestens zwei Jahrzehnte damit rechnen, daß die Ueberalterungserscheinungen in unserem Volke stärker hervortreten. Zur Verdeutlichung dessen eine Zahlenübersicht, die wir dem Bande 401 II der Statistik des Deutschen Reiches entnehmen. Wenn wir die Stärke der

einzelnen Altersgruppen für das Jahr 1925 gleichmäßig mit 100 ansetzen, dann ergibt sich für das männliche Geschlecht folgende Entwicklung:

Lebensalter	1925	1930	1935	1940	1945	1950
20—25 Jahre	100	105	101	62	93	83
25—30 Jahre	100	121	127	122	75	113
30—35 Jahre	100	116	145	152	146	90
65—70 Jahre	100	115	131	147	165	158.

Ziehen wir die Gruppen der 20- bis 35jährigen zu einer Gruppe zusammen, so ergibt sich, daß diese Gruppe 1950 kleiner sein wird, als sie 1925 war. Die Gruppe der 65- bis 70jährigen dagegen nimmt um 58 v. H. zu; die noch älteren, die 70- bis 90jährigen, wachsen sogar noch erheblich stärker.

*

Wir fassen zusammen:

Sinkende Geburtenüberschüsse und Ueberalterung sind zwei Seiten derselben Sache.

Es ist in früheren Zeiten darüber gestritten worden, ob es für ein Volk besser sei, sehr schnell oder langsam zu wachsen. Dieser Streit hat — leider — nur noch theoretische Bedeutung für uns. Es geht nicht darum, ob in zwanzig oder dreißig Jahren innerhalb der heutigen Reichsgrenzen 80 oder 90 Millionen Volksgenossen wohnen werden, sondern es geht darum, daß wir unsere heutige Volkszahl auf die Dauer behaupten. Wir brauchen jetzt und in den nächsten Jahren hohe Geburtenziffern schon darum, weil wir für die späteren Jahre, in denen die erhöhte Sterblichkeit schwer auf den Geburtenüberschuß drücken wird, eine Reserve haben müssen. Haben wir diese Reserve nicht, dann müßte unsere Volkszahl unter ihren heutigen Bestand herabsinken. Behauptung der Volkszahl aber ist das unverzichtbare Mindestziel jeglicher Bevölkerungspolitik.

Wir hoffen, daß es gelingen wird, die Ueberalterungsgefahren stark zu mildern. Ganz ausschalten lassen sie sich leider nicht; denn dafür war unsere Bevölkerungsentwicklung zu lange auf abschüssiger Bahn. Geburtenentwicklung und gesunder Altersaufbau unseres Volkes sind von früher her schwer vorbelastet.

Folgerungen für praktische Maßnahmen der Bevölkerungspolitik müssen einer besonderen Arbeit vorbehalten bleiben. Nur auf einen nicht genügend beachteten Gesichtspunkt sei hier hingewiesen: Der Geburtenrückgang hat aus Gründen, die hier nicht erörtert werden können, schon in der Zeit vor dem Weltkriege eingesetzt. Dennoch bleibt es richtig, daß für den früheren Geburtenreichtum das allgemeine Lebensgefühl mitbestimmend war: Wer sich tüchtig regt, findet Arbeit; er wird kaum jemals arbeitslos sein, und er darf auf ein gutes Vorwärtskommen rechnen. Dieses Gefühl der Sicherheit und der Aussicht auf Vorwärtskommen ging in den Jahren nach dem Weltkriege mehr und mehr verloren. So wie die Angst um den Arbeitsplatz eines der schwersten, wohl überhaupt das schwerste Hemmnis gesunder Bevölkerungsentwicklung war, so ist *die Politik, die sich am Recht auf Arbeit aller Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen ausrichtet, unser größtes bevölkerungspolitisches Aktivum.*

GEORG EBERSBACH

Rechenschaftsbericht der Bevölkerungspolitik

Alle Bevölkerungspolitik ist in Gefahr, einem grundsätzlichen Mißverständnis zu begegnen: daß sie nämlich glaube, durch ihre wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen allein eine günstigere Gestaltung der Bevölkerungsbilanz sichern zu können. Diese Fehldeutung der bevölkerungspolitischen Motive und Absichten ist gegen einen immer wieder vorgebrachten Einwand geltend zu machen, der die Bedeutung der Bevölkerungspolitik durch den Hinweis auf die ausschlaggebende Rolle, die die Gesinnungseinstellung hinsichtlich der Geburtenfrage besitzt, nichtig machen oder jedenfalls stark herabmindern will. Die Moralisten, wie man diejenigen genannt hat, die diesen Einwand erheben, bemühen sich, eine Einsicht durchzusetzen, die einer ernsthaften Bevölkerungspolitik niemals gefehlt hat. Freilich ist diese nicht dabei stehen geblieben, einen in seiner Wirkung als wesentlich anerkannten Faktor nun als ausschließlich zu betrachten. Sie ist vielmehr der Spur einer allgemein gemachten Erfahrung gefolgt, nach der die gesinnungs- und haltungsmäßige Einstellung im allgemeinen durchaus nicht von den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen unabhängig ist, sondern durch deren entsprechende Gestaltung beachtlich angeregt und gefördert werden kann. Dabei ist der Weg der Bevölkerungspolitik ohne Zweifel dadurch sehr erschwert, daß für diese Erfahrung konkrete Unterlagen fehlen, die eine unter diesen Gesichtspunkten eingesetzte Statistik schon dadurch hätte schaffen können, daß sie nicht nur die sozialen Schichten in Beziehung zur Geburtenzahl gesetzt, sondern darüber hinaus die einzelnen Einkommenstufen innerhalb dieser Schichten auf die Geburtenzahl bezogen hätte. So kann die Bevölkerungspolitik immer nur auf den allgemeinen Zusammenhang zwischen Wirtschaftspolitik und geistiger Einstellung des Volkes hinweisen, der freilich durch eine Reihe beachtlicher Einzeluntersuchungen in seiner Geltung erhärtet wird. Das ist z. B. von den Untersuchungen zu sagen, die Gunnar und Alva Myrdal für Schweden angestellt haben, und in denen die niedrige Geburtenzahl eindeutig auf schlechte Wohnungsverhältnisse zurügeführt werden konnte.

Demgegenüber kann auch der Hinweis auf das Versagen der bevölkerungspolitischen Maßnahmen des Altertums nicht überzeugen, da diese als Vergleichsmaßstab schon deshalb ungeeignet sind, weil hier weder der notwendige Ernst die Durchführung der Maßnahmen leitete, noch die erforderlichen statistischen und organisatorischen Unterlagen für einen planmäßigen Einsatz vorhanden waren, die wir doch heute in erheblichem, wenn auch nicht ausreichendem Maße besitzen. Für die bevölkerungspolitische Tat des nationalsozialistischen Staates wird jedenfalls immer der Hinweis des Führers in seiner außenpolitischen Rede vom Mai 1935 maßgebend sein, daß neben der seelischen Bereitschaft zur Fortpflanzung eine gesunde Sozialpolitik entscheidend dazu beitragen kann, dem Volke einen genügenden Nachwuchs zu sichern.

Die Grundlage des bevölkerungspolitischen Einsatzes in Deutschland bildet die Wandlung der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Gesamtlage. Während politisch gesehen vor allem die Stabilisierung der inneren Verhältnisse des Reiches zu nennen ist, kann die Arbeitspolitik im besonderen für sich in Anspruch nehmen, daß sie ihre Maßnahmen bewußt unter einem volksbiologischen Vorzeichen getroffen hat. Der Weg der deutschen Arbeitspolitik hat mit der Beseitigung der berühmten „Arbeitsplatzangst" eine unerläßliche Grundlage für eine Steigerung der Geburtenfreudigkeit geschaffen. Es ist dabei nicht so wesentlich, daß das Arbeitsentgelt im Einzelfall eine entscheidende Steigerung nicht erfahren hat, weil für das zu erreichende bevölkerungspolitische Ziel die Einkommenssicherung zunächst mehr Wirkung ausübt als die Einkommenshöhe. Für den Erfolg der Sicherung von Lohn und Gehalt mag neben den Beschäftigungsziffern die allgemeine Entwicklung des Einkommens sprechen, das im letzten Vierteljahr 1935 um 25 v. H. auf 31,76 Millionen für das Jahr 1935 gestiegen ist, wobei sich gegen 1934 ein Zuwachs um 6,6 v. H. ergibt. Es gibt sicher eine in jedem Falle verschiedene Grenze des Einzeleinkommens, von der an wesentliche positive Wirkungen auf die bevölkerungspolitische Entwicklung ausgehen. Ist diese Grenze schon nicht feststellbar, so läßt sich doch aus der Tatsache, daß neben dem Wachsen des Gesamteinkommens auch die Einzeleinkommen eine Erhöhung erfahren haben, eine Besserung der Lebensbedingungen der einzelnen Familie annehmen, die auf die Geburtenentwicklung sicher von Einfluß sein wird. So ergibt sich in den einzelnen Gruppen der Arbeitereinkommen nach den Lohnklassen der Invalidenversicherung eine Abnahme der Wochenverdienste von 12—18 RM. um 3,5 v. H., von 18—24 RM. um 0,5 v. H., dagegen eine Steigerung der Gruppen von 24—30 RM. um 5 v. H., von 30—36 RM. um 11 v. H., über 36 RM. um 30 v. H. Das gleiche Bild ergibt sich in den einzelnen Gehaltsgruppen der Angestellteneinkommen, bei denen nur die Monatsgehälter bis 100 RM. um 6 v. H. zurückgegangen sind, während die höheren Einkommen eine Steigerung von zwischen 9—26 v. H. erfahren haben. Wie diese Ziffern beweisen, daß zahllose qualifizierte Arbeiter und Angestellte an besser entlohnte, hochwertige Arbeitsplätze gekommen sind, so ist anzunehmen, daß das Einkommen der Selbständigen im Laufe des Aufschwungs noch stärker zugenommen hat.

Auf dem Boden dieser durch die allgemeine Wirtschaftspolitik geschaffenen günstigeren Lebensverhältnisse bauen nun Einzelmaßnahmen des Staates auf, denen in besonderer Weise eine bevölkerungspolitische Absicht innewohnt. Das ist zunächst von den Ehestandsdarlehen zu sagen, die in dem Gesetz zur Förderung der Eheschließungen vom 1. Juni 1933 verankert sind. So sehr hier das arbeitsmarktpolitische Ziel der Entlastung von weiblichen Arbeitskräften, an das bekanntlich die Gewährung der Darlehen geknüpft war, im Vordergrunde stehen mag, so ist doch unverkennbar, daß die Gewährung von Ehestandsdarlehen zu den Grundlagen der gesamten Familienförderung ge-

hört. Dafür kann der Tatsache Beweiskraft zugesprochen werden, daß die Zahl der Eheschließungen im Deutschen Reich durch die Ehestandsdarlehen einen außerordentlich starken Antrieb erhalten hat, und für das Jahr 1934 bei 224 619 ausgezahlten Ehestandsdarlehen 739 400 beträgt, gegen 516 000 im Jahre 1932, also vor Erlaß des betreffenden Gesetzes. Im Jahre 1935 ist die Zahl der ausgezahlten Ehestandsdarlehen auf 156 800 zurückgegangen und damit im Zusammenhang, wenn auch nicht ausschließlich bedingt, die Zahl der Eheschließungen auf 650 000 gesunken. Die Rückzahlungen der Darlehen, die bekanntlich in monatlichen Teilbeträgen von 1 v. H. des ursprünglichen Darlehensbetrages erfolgen, von dem bei Geburt jedes in der Ehe lebendgeborenen Kindes 25 v. H. erlassen werden, fließen in den Arbeitsschatzanweisungs-Tilgungsstock, der als Sondervermögen des Reiches die Einlösung der Arbeitsschatzanweisungen sicherstellen soll, die auf Grund des gleichen Gesetzes ausgegeben worden sind. Dieser Tilgungsstock, der nur bis zum Jahre 1938 besteht, wird von 1939 an für die Gewährung von Kinderbeihilfen verwendet werden, woraus der bevölkerungspolitische Gedanke der Ehestandsdarlehengewährung erkennbar wird.

*

Der bevölkerungspolitische Charakter der nationalsozialistischen Steuergesetzgebung drückt sich in der Behandlung der Kinderermäßigung und Kinderfreibeträge aus, die in dem Einkommensteuergesetz, dem Bürgersteuergesetz, dem Vermögens- und Erbschaftssteuergesetz vom 16. Oktober 1934 niedergelegt sind. Wie nach § 32 des Einkommensteuergesetzes als dauernde Entlastung eine Verminderung der Einkommen- bzw. der Lohnsteuer der Verheirateten mit Kindern eintritt, so kann auf Antrag die Einkommensteuer weiter ermäßigt werden, wenn die steuerliche Leistungsfähigkeit durch Unterhalt, Erziehung, Berufsausbildung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalt bedürftiger Angehöriger, durch besondere Ausgaben für die Geburt eines Kindes beeinträchtigt ist. Diese Maßnahmen, die ihre Grenze in einem Höchsteinkommen von 20 000 RM., bei mehr als 2 Kindern bei 30 000 RM. finden, werden außerordentlich wirksam ergänzt durch die „Nürnberger Verordnung 1935“ über die Gewährung von Kinderbeihilfen an minderbemittelte kinderreiche Familien. Unter der Voraussetzung, daß die Eltern Reichsbürger mit einwandfreiem Vorleben und voller geistiger und körperlicher Gesundheit sind und bei ihren Einkommensverhältnissen nicht zur Beschaffung der Gegenstände, die zur angemessenen Einrichtung des Haushalts erforderlich sind, in der Lage sein können, werden an Familien mit 4 oder mehr zum Elternhaushalt gehörigen Kindern Kinderbeihilfen in Form von Bedarfsdeckungsscheinen gewährt, die für jedes Kind bis zu 100 RM. betragen können, aber in einer Familie nicht 1000 RM. überschreiten dürfen. Diese Gewährung von Kinderbeihilfen, die zunächst nur für die Kinderreichsten und bei diesen für die Bedürftigsten in Frage kommen kann, ist ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Herstellung eines Ausgleichs der Familienlasten. Bei der Beschränktheit der vorhandenen Mittel, die durch den günstigsten Stand der Rückflüsse aus gewährten

Ehestandsdarlehen aufgebracht werden konnten, werden zunächst die Fälle vordringlich behandelt werden müssen, in denen die Familie 6 oder mehr Kinder umfaßt, und diejenigen, in denen zwar nur 4 oder 5 Kinder unter 16 Jahren im Haushalt leben, in denen jedoch außergewöhnliche Verhältnisse zu einer beschleunigten Hilfe verpflichten. In den letzten 4 Monaten sind auf der Grundlage dieser Verordnung vom 15. September 1935 an 140 000 Familien 56 Millionen Kinderbeihilfen ausgezahlt worden. Im Rahmen einer größeren bevölkerungspolitischen Aktion werden darüber hinaus ab 1. Juli 1936 an Familien mit 5 und mehr Kindern und einem ungekürzten Monatseinkommen bis 185 RM. Unterhaltsbeihilfen von 10 RM. für jedes 5. und weitere Kind monatlich laufend gezahlt.

•

Dieses Ziel des Familienlastenausgleichs, das eine unerläßliche Voraussetzung für die Hebung des Geburtenstandes darstellt, wird ebenso wie von der staatlichen Finanzpolitik durch eine lohnpolitische Maßnahme angestrebt, die mit der 15. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des AOG. für die Zigarrenherstellung am 1. Januar 1936 gleichzeitig mit der Reichstarifordnung in Kraft getreten ist. Neben der Einrichtung einer Einstufungsstelle, die die Einhaltung der Vorschriften der Reichstarifordnung über die Entlohnung gewährleisten soll, schreibt die Verordnung die Errichtung einer Lohnausgleichskasse vor, die in enger Verbindung zur Gewährung einer Familienzulage steht, die in den Bestimmungen der Reichstarifordnung vorgesehen ist. Diese lohnpolitische Maßnnahme, der gleichfalls die Absicht des Familienschutzes und damit der Hebung des Geburtenstandes zugrunde liegt, ergab sich aus der durch Verbrauchswandlungen resultierenden wirtschaftlich schwierigen Lage der Zigarrenindustrie, die in sozialpolitischer Hinsicht dadurch verschärft wurde, daß die männlichen und älteren verheirateten weiblichen Arbeitskräfte infolge ihrer geringeren Hand- und Fingerfertigkeit wesentlich geringer verdienten, als die unverheirateten Arbeiter. Infolge des Verwendungsverbotes für Maschinen bestand keine Möglichkeit, die männlichen Arbeitskräfte an Maschinen zu beschäftigen; ebensowenig konnten sie von der durch die erwähnte Konsumwandlung begünstigten Zigaretteninduftrie aufgenommen werden, da diese weitgehend maschinisiert ist.

Die Familienzulage beträgt für die Haushaltungsvorstände, die für bis zu 2 Kinder unter 15 Jahren zu sorgen haben, 1,50 RM. wöchentlich, bei 3 und mehr Kindern 2,50 RM. Diese Zulage wird am Schluß jeder Lohnperiode getrennt vom erzielten Akkordlohn verbucht und ausgezahlt. Da sich die von der Zulage betroffenen Arbeitskräfte nicht gleichmäßig auf die gesamte Zigarrenherstellung verteilen, hätten sich untragbare Belastungsunterschiede bei der Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Gewährung der Zulage ergeben, die insbesondere Westfalen und verschiedene norddeutsche Gegenden betroffen hätten. Durch die Einführung einer Lohnausgleichskasse wird die entstandene Mehrbelastung auf sämtliche Unternehmer in der deutschen

Zigarrenherstellung umgelegt, wobei sich die Höhe der Umlage nach einem Hundertsatz derjenigen Lohnsumme errechnet, die sich für jedes Unternehmen nach Abzug der Gehälter für die kaufmännischen Angestellten von der Gesamtlohnsumme ergibt. Der Sondertreuhänder hat diesen Hundertsatz auf 2 v. H. festgesetzt.

*

Die Sozialgeschichte hat gelehrt, daß dem Kinderreichtum oft ein Wohnungselend gegenübersteht, das den Willen zur Fortpflanzung mit aller Macht unterdrücken und für die Zukunft mindestens psychologisch stark beeinträchtigen muß. Die nationalsozialistische Staatsführung strebt daher im Wohnungs- und Siedlungswesen Ziele an, die der kinderreichen Familie den notwendigen Lebensraum sichern sollen. Während das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933, das dem gesamten Wohnungs- und Siedlungsbau den politischen, insbesondere bevölkerungspolitischen Absichten des Staates unterordnet, und das Gesetz zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 die rechtlichen Grundlagen für eine entsprechende Nutzung des Bodens bieten, gewährleistet eine Reihe von Erlassen des Reichsarbeitsministers die finanzielle Fundierung des Wohnungsbaues und der Kleinsiedlung. So konnte im Jahre 1934 mit 195 Millionen RM. der Bau von etwa 80—90 000 Siedlerstellen gefördert werden, wobei die ursprüngliche Erwerbslosensiedlung zur Voll- und Stammarbeitersiedlung ausgebildet wurde. Neben der Unterstützung des Baues von Eigenheimen wurden mit ⅔ Milliarden RM. im Jahre 1934 129 000 Wohnungsumbauten vorgenommen. Da die Reichszuschüsse Anfang 1935 bereits zum großen Teil vergeben waren, sind im vergangenen Jahr nur noch etwa 60 000 Wohnungen durch Umbau entstanden. Eine gleiche Förderung erfuhr die Altstadtsanierung, die in zehn Gemeinden mit Reichsmitteln in Angriff genommen worden ist, in zwanzig Gemeinden vorbereitet wird und für die allein Breslau einen Aufwand von 1 Milliarde vorgesehen hat. Das entscheidende Problem des Wohnungsbaues ist die Beschaffung der nachstelligen Hypotheken, die durch Uebernahme von Reichsbürgschaften erleichtert wurde, womit bis 15. 3. 1936 der Bau von rund 86 000 Wohnungen mit einem Bauwert von etwa 700 Millionen durchgeführt werden konnte. Eine fortgesetzte Erweiterung der Bürgschaftsübernahmen und gleichzeitig vorgenommene Steuererleichterungen konnten dem Wohnungsbau Antriebe geben, die durch das Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues vom 30. März 1935 durch die Hauszinssteueranleihe und durch Mittel aus dem Aufkommen an Ehestandshilfen entscheidend verstärkt wurde. Indem der deutsche Hausbesitz die durch die Senkung der Hauszinssteuer freiwerdenden Mittel leihweise dem Reich überließ, hat sich ähnlich wie bei dem Anleihestockgesetz der neue Charakter der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik bewährt, so daß etwa 185 Millionen für Volkswohnungen, Kleinsiedlungen, Eigenheime und Heuerlingswohnungen zur Verfügung gestellt wurden.

Die Aufgabe, die der deutschen Sozialpolitik hinsichtlich des Wohnungsbaues aufgegeben ist, wird aus dem Fehlbedarf von 1,5 Millionen Woh-

nungen erkennbar, zu dem nach Schätzung ein jährlicher Neubedarf von mindestens 300 000 Wohnungen tritt; eine Ziffer, die auch in den nächsten Jahren durch die Auswirkung der Alterszusammensetzung des Volkes nicht wesentlich absinken dürfte, da ein erheblicher Abbruchbedarf Ersatzwohnraum verlangen wird, ganz abgesehen von dem Neubedarf, der durch die Industrieverlagerung notwendig wird. Es ergibt sich die Notwendigkeit, daß das Problem der Beschaffung nachstelliger Hypotheken eingehend geprüft und einer Entscheidung nahegebracht wird. So hat gerade in diesen Tagen auf der Kölner Frühjahrsmesse Staatssekretär Dr. Krohn einen neuen Gesichtspunkt für die Lösung der Kapitalfrage angedeutet, indem er die Unternehmerschaft über die Hilfe an der Spitzenfinanzierung des Wohnungsbaues hinaus auf die Notwendigkeit der Bereitstellung von Darlehen für Hypotheken hingewiesen hat. So sehr die Sicherung durch die Person des Schuldners, die mit einer dezentralisierten Beleihung stärker verbunden ist als mit einer zentralen Lenkung des Kapitals, die Hypothekenbeschaffung im Einzelfalle erleichtern mag, so muß doch beachtet werden, daß die private Kapitalinvestition immer in Gefahr sein wird, am Bedarf vorbeizubauen; daß auch erst durch Einheitlichkeit im Einsatz der Mittel für Wohnungs- und Siedlungsbau die regionalen Schwierigkeiten beseitigt werden, die auf der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Bedingungen beruhen. Ebenso muß die Erwartung ausgesprochen werden, daß die Ordnung des Bodenrechts fortschreitend dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit und Geschlossenheit des Gesamtplanes Rechnung trägt und die Eingliederung des Wohnungsbaues in die staatlichen Bedürfnisse der Beachtung der Eigentumsgrenzen der zu bebauenden Grundstücke vorangestellt wird.

Schließlich wird sich der sozialpolitische Wille des nationalsozialistischen Staates auch darin äußern müssen, daß die Kleinsiedlung die intensivste wirtschaftliche Förderung erfährt, den bevölkerungspolitischen Erfordernissen dadurch Rechnung getragen wird, daß die Lebenslage der kinderreichen Siedler durch Schulbauten und ähnliche Maßnahmen erleichtert wird. Es ist ja statistisch längst erwiesen, daß das Land nicht nur über einen tatsächlichen Bevölkerungsüberschuß verfügt, sondern daß auch Industriearbeiter und Landarbeiter mit Landbesitz eine erheblich höhere Kinderzahl haben als Arbeiter ohne Landbesitz. Wie erheblich diese Unterschiede sind, mag daraus hervorgehen, daß im Durchschnitt der Jahre 1913—1933 25,9 v. H. der Industriearbeiter ohne Bodenbesitz kinderlos waren und 24,5 v. H. 3 und mehr Kinder hatten; dagegen von den Industriearbeitern mit Bodenbesitz nur 13 v. H. kinderlos waren und 42,5 v. H. eine Zahl von 3 und mehr Kindern besaßen. Diese Zusammenhänge von Bodenbesitz und Kinderzahl, die bereits 1907 von der Denkschrift der Preußischen Ansiedlungskommission für Posen-Westpreußen aus der Erfahrung einer 20jährigen deutschen Kulturarbeit festgestellt werden konnten, lassen sich für die landwirtschaftlichen Arbeiter in gleicher Weise nachweisen. In dieser Richtung gewinnen alle Bestrebungen Bedeutung, die der

Landarbeit höhere soziale Achtung und Bindung zu sichern bemüht sind, was vor allem für die Einführung einer Landarbeitslehre zutrifft.

*

Für das Wiedererwachen der biologischen Regenerationskraft der städtischen Bevölkerung werden Anregungen beachtlich bleiben, die die Hilfe für die kinderreichen Familien in ein größeres System steuerlicher und finanzpolitischer Maßnahmen stellen wollen. Im Zusammenhang mit diesen Bestrebungen, die nicht zuletzt durch Friedrich Burgdörfer entscheidend angeregt worden sind, ist der Gedanke laut geworden, für Arbeiter in Anlehnung an die Invalidenversicherung, für Angestellte an die Angestelltenversicherung eine Reichsfamilienkasse zu schaffen. Mit Hilfe von Reichszuschüssen, die aus einer bevölkerungspolitisch orientierten Reform der Erbschaftssteuer zu gewinnen wären, und durch Ausgleichsbeiträge der Ledigen, Kinderlosen und Kinderarmen soll nach diesen Gedankengängen der kinderreichen Familie durch Erziehungsbeihilfen und dgl. entscheidend geholfen werden. Derartige Maßnahmen, bei deren Diskussion natürlich immer beachtet werden muß, daß der steuerlichen Heranziehung der Ledigen und Kinderarmen Grenzen gesetzt sind, würden zu großzügigen Einkommensverlagerungen führen, die niemals isoliert von der Gesamtzielsetzung der Wirtschafts- und Finanzpolitik durchzuführen sind. Auf alle Fälle wäre für solche Maßnahmen ein innerer Anlaß gegeben, da die Lebensbedingungen der kinderreichen Familie, trotz höchster Leistung, bei weitem nicht in jedem Falle den notwendigen sozialen Aufstieg möglich machen

Die Jugend ist das Kapital eines Volkes. Deshalb muß im Widerstreit von Bedenken und Notwendigkeiten der Weg weitblickender sozialer Initiative gewählt werden. Das um so mehr, als doch die junge Generation am ehesten die Gewähr dafür bietet, daß die rechte innere Einstellung für eine weitere biologische Kraftentfaltung des deutschen Volkes gewonnen wird.

ARNOLD ROCHOLL

Nachwuchszahl und Nachwuchsleistung — Neue Aufgaben im Arbeitseinsatz der Jugend

Die Jugend hat in dem Bestreben, nur der Ertüchtigung für die Nation zu leben, auch ihrem beruflichen Einsatzfeld aus eigenem Antrieb ein neues politisches Gesicht gegeben, das durch unbedingte Geschlossenheit gekennzeichnet ist. Die einheitliche Neugestaltung des Weges der Jugend von der Schule bis zum Arbeitsdienst, von der Berufswahl bis zum vollwertigen Einsatz muß sich deshalb sowohl in dem abschließenden Prüfungswesen wie vor allem schon im Einsatz des Nachwuchses — und hier ebenso in der Steuerung der Jugend durch die vorberuflichen Erziehungsträger, wie in dem Einstellungswesen des gesamten Wirtschaftskörpers — widerspiegeln. Mit dem gegenwärtigen Eintritt des Schulabgängerjahrganges 1936 in das Berufsleben ist ein geeigneter Zeitpunkt gegeben, den Neuaufbau des Arbeitslebens der Jugend aus den Er-

fahrungen der ersten drei Jahre im Blickpunkt des Arbeitseinsatzes erscheinen zu lassen, der für die nächsten Jahrgänge vorzubereiten ist. Dabei sind die engeren Fragen der von der Reichsanstalt durchgeführten Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung und des Eignungswesens unberücksichtigt gelassen, damit die Herausstellung einiger neuerer Zusammenhänge und Wege nicht unnötig belastet wird.

Vernünftige Vorsorge — Der Zwang der Bevölkerungsentwicklung

Der Arbeitseinsatz der Jugend war in der zurückliegenden Zeit verschiedentlich in die Gefahr geraten, zu stark als Aufgabe übergeordneter Dienststellen betrachtet zu werden. Dies war erklärlich als Folge der verheerenden Unordnung, die unser ganzes Arbeitsleben kennzeichnete und die notwendig zu einer übermäßigen Planung führen mußte. Richtig, weil natürlich und dauerhaft, kann aber nur eine Regelung sein — das muß hier zunächst festgehalten werden —, welche die Verantwortung des Unternehmers, des Meisters, des Bauern, der ja in erster Linie an der Erhaltung seines Werkes und am Nachwuchs seiner Gefolgschaft interessiert ist, immer wieder stärkt und unablässig auf die Einsatz- und Ausbildungspflichten der Zukunft gegenüber hinweist. Dabei werden die überbetrieblichen Körperschaften und Dienststellen zweifellos immer wieder auf die Bewegung des Arbeitslebens und der einzelnen Berufe wie auf besondere Entwicklungen, die sich aus staatspolitischen Gründen ergeben können und werden, mit allem Nachdruck aufmerksam zu machen haben. Jedoch werden eigentliche autoritäre Eingriffe in jene Selbstverantwortung stets nur dort notwendig sein, wo Anzeichen des Ueberschusses oder des Mangels an Nachwuchs nach Beschäftigungsart, Altersgruppe, Geschlecht usw. vorliegen.

Zu überspitzten Planungsabsichten gehört daher auch die Forderung nach einer allgemeinen „Nachwuchsbedarfsstatistik". Sie mag für die Zeit, die wir überwunden haben, richtig gewesen sein. Mit diesem Mittel glaubte die Vergangenheit den kurzsichtigen Methoden der liberalen Einstellungspolitik am besten begegnen und die Arbeitslosigkeit großer Teile der Jugend beseitigen zu können. Doch solange die Betriebe bei einem plötzlich zunehmenden Bedarf an gelernten und angelernten Arbeitskräften sowie an Hilfsarbeitern sofort auf eine reiche Auswahl Beschäftigungsloser zurückgreifen konnten, die bei den Arbeitsämtern auf Einsatz warteten, mußten alle Bemühungen, die Unternehmerschaft zu einem Nachdenken über die Frage des Nachwuchsbedarfs ihrer Betriebe zu bewegen, im großen gesehen, erfolglos bleiben. Immerhin konnten die in die Zukunft weisenden Zahlenaufstellungen einige Besserungen herbeiführen. Mit Beseitigung der Arbeitslosigkeit werden derartige Vorausberechnungen hier und dort noch zur näheren Kennzeichnung einer mangelhaften Vorsorge bestimmter Wirtschaftszweige nötig sein, jedoch stets nur in bezirklicher oder örtlicher Form. Selbst wenn es gelänge, unter vorsichtig-

ster Vorausschätzung der zu erwartenden Bewegung in den Berufen eine nach Landschaften gegliederte „Nachwuchsbedarfsstatistik" für das ganze Reich aufzumachen, müßte diese schon deshalb von zweifelhaftem Wert sein, weil die betrieblichen Unterschiede, je nach örtlicher Lage, nach Fertigungszielen, Absatzverhältnissen usw., viel zu groß sind, als daß aus der Gesamtaufstellung der Nachwuchsbedarf für den einzelnen Betrieb genauer ermittelt werden könnte.

Viel wichtiger ist der Maßstab, der sich aus der Bevölkerungsentwicklung für eine vernünftige Nachwuchspolitik ergibt. Er deutet auf eine völlige Umkehr unserer bisherigen Hauptsorgen. An die Stelle arbeitsloser und in den besten Jahren der Entwicklung verkümmernder Jugend wird in unserem gesamten Wirtschaftskörper ein erheblicher Nachwuchsmangel treten, der sich heute schon in der Landwirtschaft zeigt.

Das Arbeitsleben des Volkes ist im wesentlichen getragen von der eigentlichen Erwerbsschicht des Volkes im Alter von etwa 22 bis durchschnittlich 55 Jahren. Sie ist heute bekanntlich in starkem Maße überaltert und wird gerade in den Jahren 1940—1945 beginnen, mit ihren wesentlich stärkeren höheren Altersjahrgängen aus den Geburtsjahrzehnten vor der Jahrhundertwende in die Greisenschicht des Volkes und in die Sterbezone vorzudringen, d. h. die Haupterwerbsschicht wird alsdann wesentlich größere Abgänge durch Arbeitsunfähigkeit haben, als bei einem normalen Altersaufbau des deutschen Volkskörpers (Pyramide) zu erwarten wäre. Schon deshalb ist von dieser Zeit an mit einem weit stärkeren Nachwuchsbedarf zu rechnen. Dann aber werden auch unsere Arbeitslosen längst verschwunden sein, und das um diese Arbeitskraft entsprechend vergrößerte Arbeitsleben wird seinen Arbeiterbedarf nur noch aus der Jugend ergänzen.

Doch der Nachwuchs reicht noch nicht einmal aus, um einen angenommenen normalen Abgang zu befriedigen, den gesteigerten Abgang eines überalterten Volkskörpers kann er erst recht nicht ausfüllen. Wie in dieser Zeitschrift schon dargelegt wurde*), wird sich die Stärke unseres 30jährigen Geburtenabfalls besonders in den Jahren von 1923—1933 in einem Rückgang der Schulabgängerzahlen um nicht weniger als 40 v. H. des diesjährigen schulentlassenen Nachwuchses in der Zeit von 1937—1947 auswirken.

Diese Entwicklung, die klar aus der Bevölkerungsbewegung abzulesen ist, muß zu der eindringlichen Mahnung an die für ihre Betriebe selbst verantwortliche Unternehmerschaft veranlassen, sich einen ausreichenden Nachwuchs für die Zukunft zu sichern. Im Hinblick auf den kommenden Mangel an Nachwuchs und die etwa sechsjährige Anlaufzeit der Jugend (3—4 Lehrjahre, 1 Jahr Gesellenzeit, 1½ Jahre Arbeits- und Wehrdienst) betreiben diejenigen Betriebsführer die klügste Vorsorge, die sofort beginnen, von Mindesteinstellungen an Jugendlichen zu einem Höchsteinsatz an Nachwuchs im

*) Vgl.: „Vorausschau beim Arbeitseinsatz" in „Das Junge Deutschland", März-Ausgabe 1936.

Die Wiederbesinnung unseres Volkes auf seine Art wird unsere Verbrauchsgewohnheiten von der weitgehenden „Amerikanisierung“, in die sie verfallen waren, wieder mehr und mehr entfernen. Denn die Bekämpfung der großstädtischen anonymen Lebensformen und die Wiederaufrichtung eines stark persönlichen Lebensstiles werden begleitet sein von einer Abwendung von den Massenerzeugnissen und einer Bevorzugung geschmacklich ausgelesener und dem Käufer mehr entsprechender Einzelerzeugnisse. Auch unser Auslandswettbewerb auf dem Weltmarkt hat die falschen Wege zu einer durch Massenerzeugung erhofften Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit aufgegeben. Solche Verbrauchs- und Absatzwandlungen setzen jedoch Erzeugungsstätten und -verfahren voraus, die derartigen Verbrauchsschattierungen und hochwertigen Einzelfertigungen gewachsen sind. Dafür werden die maschinellen Hilfsmittel an Bedeutung gewinnen, die nur von Qualitätsarbeitern zu bedienen sind. In bezug auf die Beschäftigungsart wird sich daher ergeben, daß der Raum der gelernten und angelernten Arbeit verbreitert und der nichtgelernten verengt wird. Eine solche Entwicklung zeigte sich auch schon als zwangsläufige und wegen ihrer Ausbildungskosten für die Unternehmerschaft sehr unbequeme Folge früherer Rationalisierungsmaßnahmen, wie in der Darstellung der Nachwuchsfragen im Bergbau*) nachgewiesen ist.

Ein derartiger Mehrbedarf an hochwertigen Arbeitskräften wird in der kommenden Rationalisierung z. B. dazu führen müssen, menschlichen Arbeitseinsatz gerade in ausgesprochener Kraftarbeit, die bisher meist von Ungelernten verrichtet wurde, einzusparen. Sie wird sich dabei der erweiterten Anwendung von Hebe-, Transport- und Kraftmaschinen bedienen, deren Wartung nur weniger gelernter oder angelernter Arbeitskräfte bedarf. Die so freiwerdenden Arbeiter werden für den Bedarf in der nächst höheren Leistungsstufe anzulernen sein.

Im großen gesehen wird das Arbeitsleben weiterhin nicht nur zu einer Vertiefung, sondern vor allem zu einer Erweiterung der bisherigen Ausbildungseinrichtungen und -maßnahmen kommen. Die gelernte Arbeitskraft wird qualitativ noch zu steigern sein; viel bedeutender aber wird die Umwandlung kurzfristiger Anlernverfahren in gründliche Anlernverhältnisse sein. Denn anders wird die notwendige Leistungssteigerung der Volkswirtschaft nicht erreicht werden können. Dementsprechend werden ganz wesentliche Veränderungen im Arbeitseinsatz der Jugend vor sich gehen müssen.

Es soll nicht gesagt sein, daß ausgesprochene Schlichtarbeit (Serienherstellung, Massenerzeugung) etwa nicht mehr zu verrichten wäre und ausgeschaltet werden solle. Es ist aber ein grundlegender Irrtum, aus dieser Erwägung heraus zu behaupten, die deutsche Wirtschaft brauche weiterhin „Ungelernte“. Es soll hier einmal klar getrennt werden zwischen

*) Vgl.: „Das Junge Deutschland“, Februar-Ausgabe 1936.

Arbeit, die kaum einer Anlernung bedarf, und der Notwendigkeit, jedem heranwachsenden jungen Menschen aus erzieherischen Gründen eine bestimmte systematische Anlernung zuteil werden zu lassen.

Recht auf Arbeit — Recht auf Ausbildung

Eine solche Vermehrung und Verbesserung der Ausbildungseinrichtungen verlangen nicht nur derartige arbeitspolitische Erwägungen, sondern ebenso unsere weltanschaulichen Ertüchtigungs- und Auslesegrundsätze. Nicht mehr aus einem „sozialen Empfinden", sondern aus der nationalsozialistischen Weltanschauung heraus vertreten wir die Auffassung, daß jedem Jugendlichen die Gelegenheit zur Ausbildung und Entwicklung der in ihm steckenden Fähigkeiten gegeben werden muß, wenn wir den Grundsatz verwirklichen wollen, daß die Leistungsgemeinschaft auf dem gesamten Volk und der Basis des gesamten Nachwuchses aufbaut. Man halte uns in der Auseinandersetzung über die Frage der Ungelernten nicht das Trägheitsmoment des Einzelnen entgegen, der gar nicht mehr lernen wolle. Wir wollen, daß sich jeder Jugendliche zunächst als Lernender einordnet, daß auch bei seinem Einsatz als Hilfskraft, die in Lohnarbeit steht, die Bereitschaft, sich bilden und erziehen zu lassen, wachgehalten wird.

Darüber hinaus hat die Nation ein Anrecht darauf, daß jede Fähigkeit entwickelt wird, und mit der Notwendigkeit, die Leistung ihrer Volkswirtschaft zu steigern, gibt sie der Jugend die Pflicht zur Ausbildung, die allein deshalb zu einem Recht des Einzelnen wird. Dieses Recht auf Ausbildung ist nichts anderes als die Vorstufe des Rechtes auf Arbeit im Bereich der Jugend. Denn was für den Gereiften Arbeit ist, muß für die Jugend Arbeitsausbildung sein. Denn wenn das Recht auf Arbeit in seiner primitivsten Form, daß jeder zunächst einmal irgendeine Arbeit hat, verwirklicht ist, muß der Kampf um das Recht auf die Arbeit beginnen, zu der der Einzelne besonders berufen ist. Es ist klar, daß in dem weiten Bereich schlichtester Arbeit Berufsunterschiede nicht vorhanden sind und auch nicht in Erscheinung treten werden. Die Idee verlangt aber, daß die Auslesegrundlage zu Arbeiten in bestimmten Berufen jedem gegeben wird. Man kann auch sagen, das Recht auf Ausbildung ist die Folge des Rechtes auf Arbeit für den Nachwuchs, denn dessen Verwirklichung wird eine Rationalisierung des Arbeitslebens zur Folge haben, die nicht ohne einen total ausgebildeten Nachwuchs erfolgen kann.

Die Jugend hat bereits Mittel und Wege gefunden, dieses Recht, das sie als Pflicht aufgefaßt hat, in einer umfassenden Ertüchtigung durchzusetzen. Sie hat die Erziehung und Ausbildung zur Leistung jeder Fürsorgetätigkeit vorangestellt, weil sie vor jeder Sorge um irgendwie gefährdete Jugend zunächst die viel größere sittliche Pflicht zur Ertüchtigung für die Nation sah. Sie ist vor allem im Reichsberufswettkampf diesen Weg gegangen,

um damit auch bisher ungelernte Jugend in berufserzieherische Maßnahmen einzuschließen. Es kommt nunmehr alles darauf an, diese Gedanken und Zusammenhänge bereits in einem entsprechenden Arbeitseinsatz der Jugend zum Ausdruck kommen zu lassen.

Der Weg zu diesem Ziel braucht nicht unbedingt über eine 3—4jährige Lehre zu gehen, wie vielfach angenommen wird, obwohl im Hinblick auf die notwendige Vermehrung der gelernten Arbeit schon heute die Frage nach neuen Lehrverhältnissen aufgeworfen werden muß und teilweise auch bereits erfolgreich beantwortet wurde. Statt dessen wird es oft genügen, ein gründliches 2jähriges Anlernverhältnis für solche Berufe zu schaffen, die bislang nur eine kurzfristige Anlernung kannten. Damit ist nicht etwa nur eine „empirische" (erfahrungsmäßige) Anleitung in regulärer Lohnarbeit gemeint, wie wir sie heute in vielen Berufen kennen, sondern ein genau umgrenztes Anlernverhältnis, das wie im Bergbau, und auch schon stellenweise in einzelnen Metallberufen, nicht die Verwendung in produktiver, mit Schichtlohn bezahlter Arbeit auszuschließen braucht, das aber einen systematischen Ausbildungsweg mit einer Abschlußprüfung vorsieht. Wir müssen uns auf lange Sicht zur Einführung von Abschlußprüfungen für die gesamte werktätige Jugend deshalb bekennen, weil darin ein notwendiges Hilfsmittel der Auslese in der Gemeinschaft gegeben ist.

Um es noch zu verdeutlichen: Teilweise wird es sich bei Einführung des Anlernverhältnisses um die tatsächliche Schaffung einer ordentlichen Ausbildung handeln, zum Teil, nämlich soweit eine empirische Anleitung bereits vorhanden ist, lediglich um eine begriffliche Herausarbeitung des Anlernverhältnisses und die Einführung einer Abschlußprüfung.

Die Einrichtung solcher Anlernverhältnisse soll keineswegs dort haltmachen, wo sie der Wirtschaft im Hinblick auf die später zu verrichtende Arbeit dieser Jugendlichen nicht notwendig erscheint. Vielmehr soll, wie schon oben gesagt, aus erzieherischen Gründen jedem jugendlichen Arbeiter eine Ausbildung zuteil werden, wie es in der Schaffung eines allgemeinen Berufserziehungsverhältnisses für das im Entstehen begriffene Gesetz über die Berufserziehung vorgeschlagen wird. Es ist sogar dringend zu prüfen, ob dieses Rechtsverhältnis des Jungarbeiters nicht auch im Gesetz den besonderen Niederschlag eines 2jährigen Anlernverhältnisses finden soll.

Man soll nicht mehr einwenden, es würden für die jugendlichen Arbeiter, die nach einer solchen Anlernung mit Serien-, Massen-, Transportarbeit, also mit Schlichtarbeit, beschäftigt werden, übertriebene, politisch gefährliche Berufshoffnungen und -wünsche geweckt, die entsprechend dem Charakter der Hilfsarbeit nicht zu verwirklichen sind. Diese Befürchtungen scheinen sehr theoretisch zu sein, denn der Nachwuchs, der nicht die Leistungsfähigkeit für die qualifizierte Arbeit besitzt, wird auch in Hilfsarbeit vollauf seine Befriedigung finden, wenn sie nur ehrlich und würdig getan werden kann. Die

Anlernung aber gibt diesen Jugendlichen eine bestimmte Wendigkeit und Krisenfähigkeit, und die Gemeinschaft hat damit ihre Pflicht erfüllt, jedem in ihren Reihen durch die Ausbildung seiner Fähigkeiten den Weg zum Aufstieg zu ermöglichen.

Die Einstellungsgenehmigung als Steuerungsmittel

Zweifellos müssen diese Ziele, die aus dem neuen politischen Wollen herausgewachsen sind, durch staatliche Unterstützung gefördert werden; denn aus rein wirtschaftlichen Interessen heraus ist nicht mit ihrer Verwirklichung zu rechnen! Der Staat hat bereits ein Mittel in jener Richtung geschaffen, das für den Arbeitseinsatz der Jugend ganz neue Möglichkeiten bietet und das bei dieser Gelegenheit herausgestellt werden soll.

Im Rahmen der Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt über den Arbeitsplatzaustausch ist den Arbeitsämtern auch die Ermächtigung erteilt worden, die Einstellung aller Jugendlichen unter 25 Jahren, soweit sie nicht in mindestens 2jährige Lehr- und Anlernverhältnisse Aufnahme finden, zu überwachen und von Fall zu Fall zu genehmigen oder abzulehnen. Ursprünglich war damit lediglich das Ziel verfolgt worden, die aus staatspolitischen Gründen als notwendig erachtete altersmäßige Umgliederung der Betriebe zum Zwecke der Unterbringung älterer, vor allem verheirateter Arbeitsloser zu fördern. Nachdem der zwangsweise Arbeitsplatzaustausch zu einem gewissen Abschluß gekommen und an seine Stelle ein natürlicher, Jahr für Jahr durch die Einstellungen in Arbeits- und Wehrdienst wiederkehrender Austausch getreten ist, haben einzelne Arbeitsämter des Reiches in dieser Einstellungsgenehmigung einen neuen Weg zur Umgliederung jugendlicher Hilfsarbeit auf Lehr- und Anlernverhältnisse erkannt.

Eine vorbildliche Anwendung hat dieses Steuerungsmittel im rheinischen Spinnstoffgewerbe gefunden und auch in einigen Ansätzen in der Schuhindustrie. Für die Aachener Tuchindustrie sind alle Einstellungsanträge für Jugendliche unter 20 Jahren nur auf der Grundlage von 3jährigen Lehrverträgen anerkannt worden. Gleichzeitig wurde auf Veranlassung der Deutschen Arbeitsfront und des Arbeitsamtes Aachen der Ausbildungsweg in einem vorbildlichen Plan festgelegt. In verschiedenen Textilbezirken des Reiches hatte sich die Gewohnheit herausgebildet, männliche Jugendliche unter 17 bis 18 Jahren überhaupt nicht einzustellen, da nur eine kurzfristige Anlernung für die Arbeiten in den Webereien und Spinnereien und auch in den Veredlungsbetrieben üblich war und sich männliche Jugendliche zu dieser Anlernung und zu der anschließenden produktiven Arbeit vor diesem Alter nicht eigneten. Auch aus tariflichen Gründen wurden weibliche Jugendliche bevorzugt. In den vorhergehenden, wichtigsten Entwicklungsjahren lag der männliche Nachwuchs daher meist auf der Straße. Die Umstellung der nur kurze Zeit angelernten Arbeit auf gelernte Facharbeit, die es im Spinnstoffgewerbe früher, als es im wesentlichen noch aus Heimarbeit bestand, stets in einer traditionsgebundenen Anleitung zu einem guten Berufskönnen gegeben hatte, wurde auch deshalb

notwendig, weil zahlreiche Textilbetriebe sich in denkbar kurzsichtiger Weise ausschließlich auf ihre älteren und tüchtigeren Arbeitskräfte verlassen hatten. Heute hat sich mit Hilfe der Einstellungsgenehmigung in den meisten westdeutschen Spinnstoffbezirken eine Entwicklung angebahnt, die für die Zukunft den notwendigen Facharbeiternachwuchs sichert. Im Zusammenhang damit wurde die Zustimmungserteilung zur Einstellung Jugendlicher gleichzeitig zur Umgliederung weiblicher Arbeit auf Männerarbeit angewandt. Gerade im Textilgewerbe war die hier so geeignete Frauenarbeit aus lohnpolitischen Gründen in rücksichtslosester und schädlichster Weise ausgedehnt worden. Die Umstellungsversuche mit älteren männlichen Arbeitskräften, auch mit Jugendlichen, die aus Arbeitsdienst und Landhilfe zurückkamen, scheiterten meist daran, daß der männliche Arbeiter von Jugend auf die notwendige Fingerfertigkeit und Behendigkeit erlernt haben muß, wenn er in diesem Gewerbe einsatzfähig sein will. Fast ausschließlich mußte deshalb die Umgliederung der Frauenarbeit unmittelbar beim Arbeitseinsatz der Schulabgängerschaft beginnen. Auch daraus sind Erfahrungen für andere Berufe herzuleiten.

Es mag hier ein kurzer Hinweis genügen, um die Bedeutung einer weitblickenden Verwendung der Einstellungsgenehmigung für Jugendliche unter 25 Jahren herauszustellen. Sie liegt gerade auch auf den Gebieten des Arbeitslebens der Jugend, für die eine umfassende, von dem Ertüchtigungsziel ausgehende gesetzliche Regelung des Staates noch bevorsteht. Auch die Neuordnung des Arbeitszeitschutzes der Jugend, insbesondere die Fragen der Nachtarbeit und der Belastung der Freizeit mit dem Berufsschulunterricht usw., läßt sich mit Hilfe dieser Mittel der Arbeitsämter im zukünftigen Arbeitseinsatz örtlich regeln, solange eine reichseinheitliche Regelung noch nicht erfolgt ist.

Wandlungen im Mädel-Einsatz

Hier liegen auch die Möglichkeiten zu einer natürlichen Umstellung des beruflichen Einsatzes der Mädel. Dazu muß festgehalten werden, daß heute in der Haus- und Landwirtschaft, dem Hauptgebiet der vorehelichen Berufstätigkeit der Frau, ein erheblicher Mangel an jüngeren weiblichen Arbeitskräften besteht. In der Beurteilung der Frauenberufsfrage ist es zwar unbestritten, daß unsere Volkswirtschaft nicht etwa in dem Maße, in dem sie sich von der rein bäuerlichen Wirtschaft entfernt hat, auf die Mitarbeit der Frau, die auf dem Lande immer eine große Rolle gespielt hat, verzichten kann. Doch in der gewerblichen Arbeit sind zweifellos manche Einschränkungen notwendig. Diese werden zunächst in den jugendlichen Jahresschichten von 14 bis 16 Jahren eintreten müssen. Denn es gibt für das heranreifende Mädel dieses Alters nichts Ungesünderes und seelisch Schädlicheres als die Arbeit in Fabrik und Büro. Unsere Volkskraft kann sich keinesfalls einen Raubbau in dieser Wachstumsschicht der weiblichen Jugend leisten, dies um so weniger, als in dem viel natürlicheren Arbeitsbereich des bäuerlichen und städtischen Haushalts jener Mangel besteht. In Holland ist sogar ein Gesetz geplant,

das ein Beschäftigungsverbot für die Arbeit von Mädeln bis zu 16 Jahren in Fabrik und Büro vorsieht*).

Man soll derartigen Plänen nicht entgegenhalten, daß man sie erst durchführen könne, wenn auch die nötigen Stellen im Haushalt beschafft sind, was für die 14- bis 15jährigen auf besondere Schwierigkeiten stoße. Aus einer solchen Zwangslage kann sich nur eine fruchtbringende tausendfältige Initiative zur Erschließung hauswirtschaftlicher Stellen ergeben. Das hauswirtschaftliche Jahr hat schon in dieser Richtung zu wirken begonnen, wenn auch noch sehr viel zu tun bleibt, um die Hausfrauenschaft, die an sich über einen Mangel an Haushaltskräften klagt, zur Bereitstellung von Einsatzmöglichkeiten und Anlernstellen für jüngere Mädel zu bewegen.

Man hat beispielsweise in Stuttgart diesen Weg einer Ausschaltung gewerblicher Arbeit in jenen Altersjahrgängen mit Erfolg beschritten. Darüber hinaus aber sollte überall kraft örtlicher Vereinbarungen erreicht werden, daß Mädel von 16 Jahren an nur noch unter der Bedingung der vorherigen Ableistung einer mindestens einjährigen haus- oder landwirtschaftlichen Tätigkeit in gewerbliche Berufe eingestellt werden dürfen. Daneben sollte im Hinblick auf das hauswirtschaftliche Jahr in den großstädtischen Bezirken und zur Erweiterung einer sorgfältigen Auslese bäuerlicher Haushalte in den ländlichen Bezirken das Netz der hierfür tätigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen der Arbeitsämter erheblich enger gespannt werden. Schließlich werden im Anschluß an den vermehrten Einsatz der weiblichen Jugend in Haus- und Landwirtschaft alle Träger und Mittel der Erziehung verstärkt anzuspannen sein, um die Mädel zu einem Festhalten an dieser Tätigkeit zu bewegen.

Für die älteren Mädel haben sich die Umschulungslager mit der Verpflichtung zu einjährigem Verbleiben auf dem Lande bereits als ein anderes ausgezeichnetes Mittel erwiesen, einen natürlicheren Einsatz der weiblichen Jugend vorzunehmen.

Landflucht — Landarbeiterlehre — Landjahr

In der Landwirtschaft hat sich schon seit längerer Zeit ein Kräftemangel spürbar gemacht. Darin spiegeln sich die Folgen der jahrzehntelangen Landflucht, die in der Hauptsache immer eine **Landflucht der Jugend** gewesen ist, da diese auf dem Lande keinen Lebensraum, keinen Boden und keine Aufstiegswege hatte, sondern nur die Lockungen einer sich schrankenlos ausweitenden Industrie sehen konnte. Es ist inzwischen allgemeine Auffassung geworden, daß die Fragen des Arbeitseinsatzes auf dem Lande im wesentlichen Nachwuchsfragen sind, deren Lösung auf die Dauer allein in einem Aufhalten der Landflucht und nur zu einem Teil und vorübergehend in einer Umschichtung städtischer Jugend gefunden werden kann.

Die entscheidende Voraussetzung für einen aussichtsreicheren und erstrebenswerteren Einsatz der Landjugend selbst ist eine umfassende Neuordnung des Bodens, durch die der landarbeitenden Jugend Aufstiegswege bis zur Ver-

*) Vgl.: Gertrud Bäumer, Köln, in „Die Arbeitslosenhilfe", Heft 2/1936.

selbständigung auf eigener Scholle eröffnet werden. Dafür wird vom Reichsnährstand ein sinnvoller Ausbau der Anteilswirtschaft angestrebt, wie sie sich seit Jahrhunderten vorbildlich in dem westfälischen Heuerlingswesen entwickelt hat. Es ist zu hoffen, daß auch die ostelbische Deputatswirtschaft entsprechende Aufstiegsmöglichkeiten bereitet.

Die dem Einsatz der Jugend auf dem Lande näherliegende Frage ist die der Landarbeiterlehre, die zu einem geordneten, etwa zweijährigen Ausbildungsweg — verbunden mit einem ausgebauten Besuch der „ländlichen Berufsschule*) und abgeschlossen mit einer Werksprüfung — führen muß. Die Entwürfe liegen den zuständigen Stellen bereits vor; in Schlesien, ebenso wie in einigen rheinischen Landbezirken, hat man auf Anregung der Bauernschaften und der Arbeitsämter bereits mit der Einführung entsprechender Lehrverträge begonnen. Die nachrückenden Jugendlichen können auf dieser Grundlage als geprüfte Landarbeiter tätig sein oder auch über die weitere zweijährige landwirtschaftliche Werkausbildung, verbunden mit dem Besuch der „bäuerlichen Werkschule", neue Aufstiegswege beschreiten.

Die Einführung einer geordneten Ausbildung für den jungen Landarbeiter ist umso wichtiger, als die Rationalisierung der Volkswirtschaft sich keinesfalls auf die gewerbliche Wirtschaft beschränken wird, ja, sogar für die Landwirtschaft durch die Erzeugungsschlacht praktisch schon begonnen wurde. Die Forderung einer Landarbeiterlehre wird damit nicht mehr allein als sittliches, berufsethisches Recht des einzelnen aufgestellt, sondern auch als wirtschaftspolitische Pflicht zur Sicherung einer gesunden Ernährungswirtschaft der Nation.

Die Beseitigung der Landflucht kann nicht von heute auf morgen erzielt werden. Es muß aber dessen ungeachtet immer wieder die Frage nach neuen Wegen aufgeworfen werden, um tüchtigen Nachwuchs der überbevölkerten Industriegebiete bereits nach dem Schulabgang, also zu Beginn ihrer Hauptentwicklungszeit, auf dem Lande einzusetzen. Dafür sollte vor allem überlegt werden, ob das „Landjahr", das sich in erzieherischer Hinsicht so sehr bewährt hat, nicht in einsatzpolitischer Richtung stärker ausgewertet werden kann. Denn bei der Landjahrjugend handelt es sich einmal um eine besondere Auslese von Jugendlichen der Großstädte, als der ersten Voraussetzung einer vernünftigen Nachwuchsverlagerung auf das Land. Zum anderen machen diese Jungen und Mädel eine einjährige Erziehung in bäuerlichen Lebensbereichen durch. Sie tragen also nach diesem Jahre bereits das Erlebnis des Landes so fest in sich, daß ihnen der Wunsch zu einem Verbleiben in der Landwirtschaft durchaus naheliegen muß, wenn nur Einsatzmöglichkeiten im Anschluß an das Landjahr geschaffen werden, die den gewerblichen Berufswünschen angemessen sind. Abgesehen von dem erwähnten Ausbau der späteren Aufstiegswege kann der Anschluß nur auf zweierlei Weise hergestellt werden. In Ostpreußen gehören dem Landdienst der HJ (Gruppenland-

*) Vgl. Ministerialrat Dr. Döring in „Das Junge Deutschland", März 1936.

[illegible] bis [illegible]

[illegible] zurück.
[illegible] auf dem Lande
[illegible] erhalten, die nicht im entferntesten die Anlagen
[illegible] noch bei den Großstadtjugendlichen vorhanden sind,
[illegible] unterkommen. Hier muß also die Auslese so-
[illegible] Nachwuchs verstärkt vorgenommen werden.

[illegible] großstädtischer Jugend in ländlichen
[illegible] Meister in freier **K o s t u n d W o h -**
[illegible] der Sorge um die arbeitslose Jugend
[illegible] immer wieder auf die einsatzpolitische
[illegible] dieses Brauches hingewiesen. Er besteht
[illegible] Nahrungsmittelhandwerk, und zwar nur
[illegible] Betriebe in der Regel so früh an die Arbeit

müssen, daß es der Meisterschaft zweckmäßig erschien, die alte Gewohnheit aufrechtzuerhalten. Heute muß sowohl aus erzieherischen Gründen als auch aus den besonderen Erwägungen des Arbeitseinsatzes der Jugend auf dem Lande eine umfassende Aufklärungsaktion dem Ziel dienen, die Handwerkslehrlinge wieder in die Familiengemeinschaft des Meisters zu führen; denn anders ist eine Verlagerung des befähigten großstädtischen Nachwuchses in ländliche Ausbildungsstellen des Handwerks nicht möglich. Alle örtlichen Dienststellen auf dem Lande werden allerdings dafür Verständnis gewinnen müssen, daß sich das ländliche Handwerk, wenn es den Anforderungen einer aufblühenden Landwirtschaft gerecht werden will, einen besonders ausgelesenen Nachwuchs zu sichern hat.

Um solchen Meistern, deren Betriebe für die Ausbildung von Lehrlingen besonders geeignet erscheinen, denen aber die Aufnahme in Kost und Wohnung aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, diesen Weg zu erleichtern, soll hier ein Vorschlag wieder aufgegriffen werden, den Oberregierungsrat Dr. Walter Stets, Köln, vor einem Jahr gemacht hat*). Danach sollen die in Kap. 8, Tit. 7, des Haushalts der Reichsanstalt vorgesehenen „Maßnahmen zur Förderung des Facharbeiternachwuchses" und die entsprechenden Mittel für Zuschüsse an solche Meister erschlossen werden, ähnlich wie sie für die Einstellung von Landhelfern gewährt wurden.

Da vielfach städtische Handwerksbetriebe die Ausbildung von ländlichem Nachwuchs übernehmen, muß jener Vorschlag in begrenztem Umfang auch für Meister in Klein- und Mittelstädten gelten. Auch für diese Ausbildungsstellen sollten Jugendliche aus den Großstädten bevorzugt werden; in Ausnahmefällen wird es sich unter den gleichen Bedingungen auch um Jugendliche vom Lande handeln müssen, die dort keine gute Lehre erhalten können. Diese Maßnahmen wären natürlich zu beschränken auf die Berufe, die tatsächlich einen Mangel an fähigem Nachwuchs aufweisen.

Auch die Industrie hat in ländlichen und gemischt-wirtschaftlichen Bezirken vielfach einen wert- und zahlenmäßigen Mangel an Nachwuchs, der sich insbesondere dort verstärken wird, wo der Neuaufbau einer landgebundenen Industrie, nicht zuletzt zur Hebung des direkten Absatzes der bäuerlichen Erzeugnisse beim benachbarten Arbeiter, wie z. B. in Ostpreußen, angebahnt ist. Hier ist die Ansetzung der aus der Großstadt stammenden Jugend in Familienstellen in der Regel nicht möglich; die Hitler-Jugend hat deshalb in dem Lehrlingsheim einen, die Familiengemeinschaft ersetzenden Rückhalt an verschiedenen Stellen zu schaffen begonnen**). Von der Einsatzpolitik in der Zukunft ist eine ganz besondere Förderung dieser Maßnahme zu erwarten.

•

Es muß hier betont werden, daß die organische Lenkung der Jugend in die Berufe nicht so sehr eine direkte, sondern eher eine indirekte Aufgabe der

*) „Arbeitslosenhilfe", Heft 4/1935.

**) Julius Irmer, „Die Lehrlingsheim-Idee und ihre Durchführung", in „Das Junge Deutschland", März 1936.

Berufsberatung, also weit mehr Sache der vorberuflichen Erziehungsträger in Elternhaus, Schule und Hitler-Jugend ist. Hier erfolgt die ständige Berührung mit der Jugend, die allein eine neue Denkart hinsichtlich der Berufswünsche erzielen kann. Aus diesem Grunde muß die Verbindung zwischen dem Berufsberater und der örtlichen Führerschaft der Hitler-Jugend, besonders des Jungvolks und der Jungmädel, noch weiter entwickelt werden. Im Rahmen der kameradschaftlichen Jugendführung ist die Rückkehr zu natürlichen Berufswünschen am ehesten möglich. Werden aber alle Kräfte der Jugend wachgerufen, so müssen sie die Wirtschaft zwangsläufig zur Schaffung ausreichender und vernünftiger Voraussetzungen für ihren kommenden Arbeitseinsatz in Bewegung setzen.

ALBERT MÜLLER

Die Bekämpfung der Kinderarbeit

Die Erörterung einer Neuregelung der Arbeitszeit der Jugendlichen hat auch der Diskussion um die Kinderarbeit einen kräftigen Anstoß gegeben. Vielfach wird jedoch der Meinungsstreit auf einer Ebene ausgetragen, die vor mehr als 30 Jahren allein möglich und maßgebend sein konnte. Daß sich die Verhältnisse seit dem Kampf eines Agahd und anderer wesentlich verändert haben, kann nur der in seiner Stellungnahme zum Ausdruck bringen, der als selbstverständlich von der politischen Wandlung der letzten Jahre ausgeht. Für den Nationalsozialisten ist unbestritten, daß Maßnahmen des Kinderschutzes in der Sozialpolitik an erster Stelle zu stehen haben, insofern sie die Leistungskraft der Nation für die Zukunft maßgeblich bestimmen.

Es liegt also auch für uns das Verbot der Kinderarbeit am nächsten. Da aber erfahrungsgemäß die Kinderarbeit in dem Verhältnis an Bedeutung verliert, in dem die allgemeine Wirtschaftlage eine Besserung erfährt und die Zahl der Erwerbslosen zurückgeht, kann es sich bei einer gesetzlichen Reform nach Maßgabe des wirtschaftlichen Aufstiegs gegenwärtig nur um eine Beschränkung der heute zulässigen Kinderarbeit handeln. Ein völliges Verbot würde wirtschaftliche Härten mit sich bringen, die auch heute nicht völlig ausgeglichen werden könnten. Das Maß der Einschränkung wird von Gesichtspunkten bestimmt sein müssen, die in dieser Zeitschrift immer wieder als Grundtendenz auftreten: von der Notwendigkeit der Heranbildung eines total leistungsfähigen Nachwuchses.

Geschichtliches

Aus der Frühzeit der deutschen Sozialpolitik sind die Namen v. Altenstein, v. Schuckmann, Bodelschwingh, v. Horn usw. bekannt, die seit diesen ersten Anfängen des Schutzes der Arbeitskraft in Deutschland mit der weiteren Geschichte der sozialpolitischen Gesetzgebung verbunden blieben. Günther K. Anton hat in der „Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung" eingehend

dargestellt, wieviel fruchtlose Zeit verstreichen mußte, in der die preußischen Arbeitgeber glaubten, sie müßten der Konkurrenz unterliegen, wenn man ihnen die billige Arbeitskraft der Kinder raube. Der Kampf v. Altensteins, des preußischen Kultusministers und Trägers der Idee des Kinderschutzes, gegen seinen Kollegen, Herrn v. Schuckmann, ist ein Schulbeispiel für die in jener Zeit und auch später von Unternehmerseite angestrengten Bemühungen, die auf dem Gebiet der Sozialpolitik stets einer besseren Sache würdig gewesen wären.

Von dem Preußischen Regulativ von 1839, das die Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren verbot und die Beschäftigungsmöglichkeit von Jugendlichen bis zu 16 Jahren auf 10 Stunden einschränkte*), ferner ein Nachtarbeitsverbot für die Zeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens erließ und die Sonn- und Feiertagsarbeit gänzlich untersagte, führt der Weg der Kinderschutzgesetzgebung über die Abänderung des Regulativs (1853), die eine Erhöhung des Schutzalters auf 12 Jahre und eine Begrenzung der Arbeitszeit für „jugendliche Arbeiter" bis zum vollendeten 14. Lebensjahr auf 6 Stunden täglich erwirkte, jedoch die Höchstarbeitszeit für Jugendliche bis zu 16 Jahren von 10 Stunden beibehielt, und weiter über die Gewerbeordnung (1869), der die zwingende Einführung der Gewerbeaufsicht folgte, bis zum Arbeiterschutzgesetz von 1891, das für alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, jegliche Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren verbot, die Beschäftigungszeit für Kinder unter 14 Jahren, die nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet waren, auf 6 Stunden beschränkte. Diese Bestimmungen, die seinerzeit der Gewerbeordnung angefügt wurden, bilden heute einen Teil der Arbeitszeitordnung von 1934 (§ 16), sind also seit mehr als 40 Jahren unverändert geblieben. Den Abschluß der Entwicklung bildet das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903, ergänzt durch die Bestimmungen vom 31. Juli 1925.

Außer der Arbeitszeitordnung und dem Kinderschutzgesetz enthält ebenfalls die Gewerbeordnung in den §§ 42 b, Abs. 5, 60 b und 62, Abs. 3, Bestimmungen über die Beschränkung der gewerblichen Kinderarbeit. Auf die Unterscheidung zwischen eigenen und fremden Kindern, die das Kinderschutzgesetz vornimmt, sei an dieser Stelle nicht näher eingegangen. Wichtig ist, hervorzuheben, daß der Geltungsbereich des Kinderschutzgesetzes mit dem der Gewerbeordnung übereinstimmt, also nur solche Betriebe erfaßt, die als gewerbliche im Sinne der GO. anzusehen sind, dagegen die Landwirtschaft, Hauswirtschaft usw. von der Wirkung der Arbeitsbeschränkung für Kinder ausschloß. An dieser Festlegung des Geltungsbereiches wurde auch nichts geändert, als 1 Jahr später, nämlich 1904, nachgewiesen wurde, daß von insgesamt 9¼ Millionen Volksschulkindern 1 770 000 Kinder allein in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren.

*) Vgl.: „Das Junge Deutschland", September-Ausgabe 1935.

Umfang der Kinderarbeit

Es kann auch von denjenigen Stellen, die kraft Gesetzes mit der Erfassung der gewerblichen Kinderarbeit beauftragt sind, nicht bestritten werden, daß die gegenwärtige Erfassungsmethode außerordentlich lückenhaft ist und daher die durch Gewerbeaufsicht, Polizeibehörde, Jugendamt und Schule festgestellte Kinderarbeit nicht den Umfang der tatsächlichen Arbeit von Kindern in gewerblichen Betrieben erreicht. Die Gründe der immer wieder beanstandeten unzureichenden Wirksamkeit der Gewerbeaufsichtsämter sind hier bereits ausgeführt worden*). Was die Mitwirkung der Jugendämter betrifft, so sah das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 in seiner ursprünglichen Fassung die pflichtmäßige Anteilnahme derselben an der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern vor. Durch die Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtgesetzes vom 14. Februar 1924 wurde jedoch diese Mitwirkung ausdrücklich zu einer fakultativen Aufgabe erklärt und in das Ermessen der Landesregierungen gestellt. Bayern und Hessen haben die Jugendämter von dieser Aufgabe entbunden. Preußen stellte den Jugendämtern eine solche Beschäftigung anheim, und zwar mit der Maßgabe, daß keine Verschlechterung der damaligen Verhältnisse eintreten dürfe. Sachsen, Hamburg, Braunschweig und andere kleine Länder haben sich jedoch ausdrücklich gegen eine Befreiung der Jugendämter von dieser Aufgabe ausgesprochen. In diesen Ländern war es üblich geworden, daß die Jugendämter den festgestellten Fällen der Kinderarbeit nachgingen und sich bemühten, mit Fürsorgemaßnahmen einzusetzen, die einen Ausgleich gegen den notwendigen Verdienst des Kindes darstellen sollten. Während früher vielfach durch die Schulbehörden dreimal jährlich Listen über den Umfang der Kinderbeschäftigung über die Gewerbeaufsicht an das Jugendamt oder umgekehrt gegeben wurden, eine Regelung, die etwa um 1930 herum sehr häufig anzutreffen war, hat es heute den Anschein, als wenn diese Aufgabe des verantwortungsvollen Schutzes der jüngsten Arbeitskraft in den Schulen in den Hintergrund getreten ist.

Die letzte Rundfrage über das Ausmaß der Kinderarbeit in Deutschland wurde im Frühjahr 1933 von der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt veranstaltet, die sich an 60 Jugendämter wandte. Das Ergebnis war die übereinstimmende Auffassung, daß die durch Gewerbeordnung und Kinderschutzgesetz erfaßte gewerbliche Kinderarbeit nach Ausmaß und Schädigung nicht mehr von großer Bedeutung sein, verglichen mit der unkontrollierbaren Kinderarbeit und der Kinderbettelei. Auf dieser besonderen Seite des wirtschaftlichen Lebens ergab sich übrigens anläßlich der erwähnten Rundfrage ein besonders instruktiver Einblick in den tatsächlichen katastrophalen Niedergang. Hamburg und Essen berichteten, daß trotz der umfangreichen Arbeitslosigkeit die gegenteilige Entwicklung eingesetzt hatte, als wir oben andeuteten, indem

*) Vgl.: Ministerialrat Dr. Kremer: „Die staatliche Gewerbeaufsicht in Deutschland", in „Das Junge Deutschland", Dezember 1935.

die Kinderarbeit in zunehmendem Maße durch Erwachsene verdrängt wurde, die jede Beschäftigung für dieselbe Vergütung übernahmen, die vorher den Kindern zugestanden war. Das billige Selbstangebot der Erwachsenen versetzte die Inhaberschaft der Betriebe tatsächlich in die Lage, weitgehend auf die vorher als notwendig betrachtete Kinderarbeit zu verzichten! Ein wahrhaft eindrucksvoller Beweis des Zusammenbruchs! Solingen mußte damals berichten, daß trotz Abnahme der angeforderten Arbeitskarten und der entsprechenden Aufzeichnungen der Schulen ein erheblicher Umfang der Kinderarbeit wahrscheinlich sei, und zwar gegründet auf der wirtschaftlichen Not einerseits und der Billigkeit der kindlichen Arbeitskraft andererseits. Die Kontrolle sei deshalb so besonders schwierig, weil die tatsächliche Kinderarbeit zumeist im Haus verrichtet werde.

Ebenso wird die Beschäftigung von Kindern mit Zeitungsaustragen als durchaus unübersichtlich bezeichnet, insofern die Kinder keine Arbeitskarten anzufordern brauchten, da sie nicht direkt Träger der Arbeit, sondern Helfer von Angehörigen seien.

Die Berichte der Gewerbeaufsichtsämter für die Jahre 1933 und 1934, die gegenwärtig allein brauchbaren Unterlagen für die Ermittlung des Umfanges der gewerblichen Kinderarbeit, ergeben insgesamt ein nicht ungünstiges Bild*). Während die Entwicklung der Frauenarbeit dem Ziel der Rückführung weiblicher Arbeitskräfte in Familie und Hauswirtschaft in den Berichtsjahren nicht wesentlich nähergekommen zu sein scheint, ist die feststellbare gewerbliche Kinderarbeit doch wohl erheblich zurückgegangen. Im Bezirk Hannover nahm beispielsweise die Zahl der gewerblich beschäftigten Kinder in den Berichtsjahren von 436 auf 326 ab, während die Zahl der beschäftigten eigenen Kinder mit 64 im Jahre 1934 höher war als im Vorjahre. Sachsen stellt in der Reihenfolge der Jahre 1932, 1933—1934 eine Gesamtzahl der Beschäftigten von 31 478 bzw. 32 428 und endlich 34 525 (5,8 v. H. der Schulkinder überhaupt) fest, Baden einen weiteren Rückgang, Hamburg eine geringe Zunahme (von 1736 auf 1897), desgleichen Anhalt, Braunschweig und Teile von Bayern. Im Süden Deutschlands sind die Berichte völlig unterschiedlich, jedenfalls kann nicht die eindeutige Tendenz einer Abnahme der Kinderarbeit festgestellt werden. Württemberg hält seine Kinderarbeit für völlig unerheblich, Thüringen macht vor allem auf das überwiegende Gewicht der Beschäftigung eigener Kinder gegenüber der Arbeit fremder aufmerksam. Die hessische Gewerbeaufsicht hat bei einer Gesamtzahl von 181 491 volksschulpflichtigen Kindern einen Hundertsatz von 0,3 der beschäftigten festgestellt.

Auf die Lückenhaftigkeit der Gewerbeaufsichtsberichte wurde bereits hingewiesen. Immerhin ist mit ihnen ein anwendbares Mittel zur Kontrolle des Umfanges der gewerblichen Kinderarbeit gegeben. Wichtiger sind die Ausführungen über die hauptsächlichsten Verstöße gegen das geltende Recht. Sachsen gibt dazu eine Statistik, aus der hervorgeht, daß sich die Zahl der

*) Vgl.: Dr. W. Bohnstedt in „Soziale Praxis“, 45/9 vom 28. 2. 1936.

ermittelten Zuwiderhandlungen bei eigenen Kindern in den Jahren 1932, 1933 und 1934 auf 310 bzw. 168 und 164 stellte, bei fremden Kindern dagegen 1584 bzw. 1406 und endlich 1316. An der Spitze der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes, des § 16 der Arbeitszeitordnung sowie der Gewerbeordnung steht zunächst das Fehlen einer Arbeitskarte, dann die Ueberschreitung der zulässigen Arbeitsdauer (§ 5 Abs. 2 KSchG), ferner die Unterlassung der Anzeige (§ 10, KSchG), die Nichtachtung des Schutzalters fremder Kinder in Höhe von 12 Jahren (§ 5, Abs. 1 KSchG), die Nichteinhaltung der Pausen (§ 5, Abs. 2 KSchG) sowie endlich die Beschäftigung nach 8 Uhr abends und vor 8 Uhr morgens (§ 5, Abs. 2 KSchG).

Künftige Regelung

Der Ueberblick über das Ausmaß der kontrollierten Kinderarbeit kann nicht vollständig sein. Er zeigt aber bereits die wesentlichen Gesichtspunkte, die bei der Neufassung des geltenden Rechts zu beachten sind. Die notwendige Stellungnahme wurde im Grundsatz bereits dargelegt. Das völlige Verbot einer Beschäftigung von Kindern — wobei als Kinder, abweichend von der heutigen Begriffsbestimmung, diejenigen betrachtet werden müssen, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben bzw. noch volksschulpflichtig sind — kann trotz einiger Bedenken auf das Verbot der gewerblichen Betätigung zurückgeführt werden. Gestattet wäre demnach lediglich das Austragen von Waren oder die Beschäftigung mit anderen Botengängen.

Eine gesetzliche Regelung der Kinderarbeit in denjenigen Wirtschaftsbereichen, die das derzeitige Kinderschutzgesetz unberücksichtigt läßt, vornehmlich also in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft, sollte so bald wie möglich nachgeholt werden. An dieser Stelle wurde bereits eingehend auf das Ausmaß der gegenwärtig noch vorhandenen Kinderlandarbeit hingewiesen*). Naturgemäß begegnen dem Gesetzgeber auf diesem Gebiet besondere Schwierigkeiten, die den Erlaß eines Gesetzes über die Kinderarbeit wesentlich verzögern würden. Trotzdem kann eine Regelung der Kinderarbeit nach dem gegenwärtigen Geltungsbereich nicht vorgenommen werden, ohne daß die baldige Bearbeitung der ausgeschlossenen Gebiete als besonders dringlich für die nächste Zukunft in Aussicht gestellt wird.

Eine Erhöhung des Schutzalters über 12 Jahre hinaus erscheint nicht notwendig. Allerdings muß die heute zulässige Beschäftigung von eigenen Kindern über 10 Jahren völlig abgelehnt werden, ebenso die Beschäftigung von eigenen Kindern mit anderen Arbeiten als Waren-Austragen und Botengängen. Die Sonderbehandlung der Familienbetriebe im Rahmen einer künftigen Regelung der Kinderarbeit kann auch dann nicht anerkannt werden, wenn auf die tatsächlich vorhandenen Schwierigkeiten der Kontrolle und Aufsicht hingewiesen wird. Man muß dabei ins Auge fassen, daß als eigene Kinder „nicht nur leibliche Kinder, sondern auch Enkel, Urenkel, Brüder, Schwestern, Neffen, Nichten,

*) Vgl.: Adalbert Schindelmayr: „Arbeitsschutz und Kinderlandarbeit" in „Das Junge Deutschland", Oktober 1935.

an Kindes Statt angenommene Kinder und Mündel, sowohl des Arbeitgebers als auch seines Ehegatten, sowie Fürsorgezöglinge betrachtet werden, soweit sie zum Hausstand des Arbeitgebers gehören". Für eine gewisse Uebergangszeit könnte dem Reichsarbeitsminister die Befugnis gegeben werden, für eigene Kinder unter 12 Jahren, jedoch nicht unter 10 Jahren, eine gelegentliche Mithilfe in Familienbetrieben zuzulassen. Die Uebergangsfrist von 2 Jahren erscheint dazu ausreichend.

Die Lage und Dauer der Arbeitszeit und der Ruhepausen, wie sie im § 5 KSchG festgelegt ist, könnte auch weiterhin beibehalten werden. Hinsichtlich des Urlaubs sollte zu erwägen sein, daß auch die in den Ferien Beschäftigten einen unabdinglichen Urlaubsanspruch erhalten, wenn auch kein Arbeitsverhältnis im Sinne des BGB vorliegt und die Beschäftigung auch nicht notwendig gegen Entgelt vorgenommen wird. Wenn für den erwachsenen Arbeitnehmer immer wieder der feste Urlaubsanspruch hervorgehoben, vielfach sogar eine gewisse „Beurlaubung" gefordert wird, so muß dieser Grundsatz trotz der dabei auftauchenden Schwierigkeiten in gesteigertem Maße für die Jüngsten unseres Volkes Geltung gewinnen.

Nach wie vor behindert den Gesetzgeber die noch bestehende ungleiche Zeit des Schulabganges. Es ist daher im Rahmen der Begriffsbestimmung „Kind" die Altersgrenze von 14 Jahren durch den Zusatz „noch volksschulpflichtig" ergänzt worden. Man wird allerdings, wie dies auch anläßlich der Erörterung einer Neuregelung der Arbeitszeit der Jugendlichen hervorgehoben wurde, verstärkt darauf dringen müssen, daß im deutschen Schulwesen der einheitliche Schulabgang durchgeführt wird. Solange dies nicht geschehen ist, muß es bei der Festsetzung einer sechsstündigen Arbeitszeit für nicht mehr volksschulpflichtige Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bleiben. Ebenso müßten im Interesse einer Uebersichtlichkeit und wirksamen Kontrolle der Einhaltung des künftigen Rechtes die Vorschriften über die Nachtruhe, den Sonnabend-Frühschluß, die arbeitsfreien Zeiten sowie über das Verbot der Beschäftigung während der zum Besuch der Berufsschule erforderlichen Zeit, sowie endlich die kommende reichsgesetzliche Urlaubsbestimmung Anwendung finden. Eine andere Regelung verlangt die Sonntagsarbeit. Abgesehen von leichten Handreichungen beim Sport, die zur Hauptsache am Sonntag auszuführen wären, soll jegliche Beschäftigung von Kindern an Sonn- und Feiertagen untersagt werden. Einer Ausnahme bedürfen lediglich Musikaufführungen, Theatervorstellungen und andere Darbietungen oder Schaustellungen, für die das Gewerbeaufsichtsamt auch ein wesentlich niedrigeres Schutzalter — 3 Jahre — festsetzen könnte, wenn nachweisbar genügend Vorkehrungen gegen eine Schädigung der Gesundheit, der Sittlichkeit oder der geistigen Entwicklung des Kindes getroffen sind. Der Kern einer Neuregelung der Kinderarbeit liegt, wie inzwischen deutlich geworden sen dürfte, im wesentlichen bei der Organisierung der Kontrolle und Aufsicht. Das bisherige Zusammenwirken von Gewerbeaufsicht, Polizeibehörde, Jugendamt und Schule hat sich unzweifelhaft als nicht immer zuverlässig und hinsichtlich der Zuständigkeiten als oftmals verwirrend erwiesen.

ermittelten Zuwiderhandlungen bei eigenen Kindern in den Jahren 1932, 1933 und 1934 auf 311 bzw. 198 und 154 Fälle, bei fremden Kindern dagegen 1594 bzw. 1416 und endlich 1319. An der Spitze der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes, des § 15 der Arbeitszeitordnung sowie der Gewerbeordnung steht zunächst das Fehlen einer Arbeitskarte, dann die Überschreitung der zulässigen Arbeitsdauer (§ 5 Abs. 2 KSchG), ferner die Unterlassung der Anzeige (§ 11, KSchG), die Nichtbeachtung des Schutzalters fremder Kinder in Höhe von 12 Jahren (§ 5, Abs. 1 KSchG), die Nichteinhaltung der Pausen (§ 5, Abs. 2 KSchG) sowie endlich die Beschäftigung nach 8 Uhr abends und vor 8 Uhr morgens (§ 5, Abs. 2 KSchG).

Künftige Regelung

Der Überblick über das Ausmaß der kontrollierten Kinderarbeit kann nicht vollständig sein. Er zeigt aber bereits die wesentlichen Gesichtspunkte, die bei der Neuordnung des geltenden Rechts zu beachten sind. Die notwendige Stellungnahme wurde im Grundsatz bereits dargelegt. Das völlige Verbot einer Beschäftigung von Kindern — wobei als Kinder, abweichend von der heutigen Begriffsbestimmung, diejenigen betrachtet werden müssen, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben bzw. noch volksschulpflichtig sind — kann trotz einiger Bedenken auf das Verbot der gewerblichen Betätigung zurückgeführt werden. Gestattet wäre demnach lediglich das Austragen von Waren oder die Beschäftigung mit anderen Botengängen.

Eine gesetzliche Regelung der Kinderarbeit in denjenigen Wirtschaftsbereichen, die das derzeitige Kinderschutzgesetz unberücksichtigt läßt, vornehmlich also in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft, sollte so bald wie möglich nachgeholt werden. An dieser Stelle wurde bereits eingehend auf das Ausmaß der gegenwärtig noch vorhandenen Kinderlandarbeit hingewiesen*). Naturgemäß begegnen dem Gesetzgeber auf diesem Gebiet besondere Schwierigkeiten, die den Erlaß eines Gesetzes über die Kinderarbeit wesentlich verzögern würden. Trotzdem kann eine Regelung der Kinderarbeit nach dem gegenwärtigen Geltungsbereich nicht vorgenommen werden, ohne daß die baldige Bearbeitung der ausgeschlossenen Gebiete als besonders dringlich für die nächste Zukunft in Aussicht gestellt wird.

Eine Erhöhung des Schutzalters über 12 Jahre hinaus erscheint nicht notwendig. Allerdings muß die heute zulässige Beschäftigung von eigenen Kindern über 10 Jahren völlig abgelehnt werden, ebenso die Beschäftigung von eigenen Kindern mit anderen Arbeiten als Waren-Austragen und Botengängen. Die Sonderbehandlung der Familienbetriebe im Rahmen einer künftigen Regelung der Kinderarbeit kann auch dann nicht anerkannt werden, wenn auf die tatsächlich vorhandenen Schwierigkeiten der Kontrolle und Aufsicht hingewiesen wird. Man muß dabei ins Auge fassen, daß als eigene Kinder „nicht nur leibliche Kinder, sondern auch Enkel, Urenkel, Brüder, Schwestern, Neffen, Nichten,

*) Vgl.: Adalbert Schindelmann: „Arbeitsschutz und Kinderlandarbeit" in „Das Junge Deutschland", Oktober 1935.

an Kindes Statt angenommene Kinder und Mündel, sowohl des Arbeitgebers als auch seines Ehegatten, sowie Fürsorgezöglinge betrachtet werden, soweit sie zum Hausstand des Arbeitgebers gehören". Für eine gewisse Uebergangszeit könnte dem Reichsarbeitsminister die Befugnis gegeben werden, für eigene Kinder unter 12 Jahren, jedoch nicht unter 10 Jahren, eine gelegentliche Mithilfe in Familienbetrieben zuzulassen. Die Uebergangsfrist von 2 Jahren erscheint dazu ausreichend.

Die Lage und Dauer der Arbeitszeit und der Ruhepausen, wie sie im § 5 KSchG festgelegt ist, könnte auch weiterhin beibehalten werden. Hinsichtlich des Urlaubs sollte zu erwägen sein, daß auch die in den Ferien Beschäftigten einen unabdinglichen Urlaubsanspruch erhalten, wenn auch kein Arbeitsverhältnis im Sinne des BGB vorliegt und die Beschäftigung auch nicht notwendig gegen Entgelt vorgenommen wird. Wenn für den erwachsenen Arbeitnehmer immer wieder der feste Urlaubsanspruch hervorgehoben, vielfach sogar eine gewisse „Beurlaubung" gefordert wird, so muß dieser Grundsatz trotz der dabei auftauchenden Schwierigkeiten in gesteigertem Maße für die Jüngsten unseres Volkes Geltung gewinnen.

Nach wie vor behindert den Gesetzgeber die noch bestehende ungleiche Zeit des Schulabganges. Es ist daher im Rahmen der Begriffsbestimmung „Kind" die Altersgrenze von 14 Jahren durch den Zusatz „noch volksschulpflichtig" ergänzt worden. Man wird allerdings, wie dies auch anläßlich der Erörterung einer Neuregelung der Arbeitszeit der Jugendlichen hervorgehoben wurde, verstärkt darauf dringen müssen, daß im deutschen Schulwesen der einheitliche Schulabgang durchgeführt wird. Solange dies nicht geschehen ist, muß es bei der Festsetzung einer sechsstündigen Arbeitszeit für nicht mehr volksschulpflichtige Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bleiben. Ebenso müßten im Interesse einer Uebersichtlichkeit und wirksamen Kontrolle der Einhaltung des künftigen Rechtes die Vorschriften über die Nachtruhe, den Sonnabend-Frühschluß, die arbeitsfreien Zeiten sowie über das Verbot der Beschäftigung während der zum Besuch der Berufsschule erforderlichen Zeit, sowie endlich die kommende reichsgesetzliche Urlaubsbestimmung Anwendung finden. Eine andere Regelung verlangt die Sonntagsarbeit. Abgesehen von leichten Handreichungen beim Sport, die zur Hauptsache am Sonntag auszuführen wären, soll jegliche Beschäftigung von Kindern an Sonn- und Feiertagen untersagt werden. Einer Ausnahme bedürfen lediglich Musikaufführungen, Theatervorstellungen und andere Darbietungen oder Schaustellungen, für die das Gewerbeaufsichtsamt auch ein wesentlich niedrigeres Schutzalter — 3 Jahre — festsetzen könnte, wenn nachweisbar genügend Vorkehrungen gegen eine Schädigung der Gesundheit, der Sittlichkeit oder der geistigen Entwicklung des Kindes getroffen sind. Der Kern einer Neuregelung der Kinderarbeit liegt, wie inzwischen deutlich geworden sen dürfte, im wesentlichen bei der Organisierung der Kontrolle und Aufsicht. Das bisherige Zusammenwirken von Gewerbeaufsicht, Polizeibehörde, Jugendamt und Schule hat sich unzweifelhaft als nicht immer zuverlässig und hinsichtlich der Zuständigkeiten als oftmals verwirrend erwiesen.

Neue Instanzen einzuführen wäre jedoch sinnlos. Es kommt also darauf an, die Zusammenarbeit der genannten Organe neu zu begründen. Die Beschäftigung von Kindern sollte nur mit Genehmigung der Gewerbeaufsicht — Ausstellung der Arbeitskarte — und ausdrücklicher Zustimmung des Jugendamtes möglich sein. Das Schwergewicht der Entscheidung müßte dagegen beim Schularzt liegen. Die Gesundheit des nachwachsenden Volkes hat über allen wirtschaftlichen Erfordernissen zu stehen! Preußen hat durch eine Ausführungsanweisung zum Kinderschutzgesetz vom Mai 1926 verfügt, daß, soweit ein Schularzt die Ueberwachung der gesundheitlichen Entwicklung ausübt, eine Arbeitskarte nur mit dessen Zustimmung ausgestellt werden dürfe. Eine solche Regelung müßte, natürlich ohne die genannte Einschränkung, für das gesamte Reich angebahnt und getroffen werden.

Entsprechend der im Entwurf vorliegenden Neuordnung der Arbeitszeit der Jugendlichen ist auch für das Recht der Beschäftigung von Kindern eine Zusammenfassung der geltenden Vorschriften in einem einzigen Gesetz zweckmäßig, die heute in der Gewerbeordnung und im Kinderschutzgesetz, in der Arbeitszeitordnung und im Heimarbeitsgesetz vom 23. März 1934 (§ 13 Abs. 2) verstreut sind. Zu erwähnen ist endlich die Notwendigkeit einer Verschärfung der Strafvorschriften, so daß in Zukunft nicht mehr die Möglichkeit besteht, daß „ein Schwemmsteinfabrikant im Bezirk Koblenz mit einer Geldstrafe von nur 10 RM. belegt wird, weil er schulpflichtige Kinder seiner Arbeiter in den Osterferien von morgens bis abends beschäftigte" (Berichte der preußischen Gewerbeaufsicht 1933/34).

HANNS SCHWINN

Die Aufgabe des „Kameradschaftsheimes" der Hitler-Jugend

In Düsseldorf wurde zu Beginn des Vorjahres von der Sozial-Abteilung des Gebietes Ruhr-Niederrhein der HJ ein sog. Kameradschaftsheim errichtet, mit dem in Abgrenzung gegenüber der bisherigen „Fürsorgeerziehung" neue Wege der Betreuung gefährdeter, aber erbgesunder Jugendlichen beschritten werden sollte. Im nachfolgenden wird über die Grundsätze und Erfahrungen auf diesem Gebiet der HJ-Sozialarbeit berichtet. Die Schriftleitung.

Mit der Schaffung je eines Kameradschaftsheimes für HJ-Kameraden und -Kameradinnen in Düsseldorf hat die HJ eine Aufgabe in Angriff genommen, die einen neuen Abschnitt in ihrer Sozialarbeit darstellt: Die Betreuung und Führung von erbgesunden, aber durch ihre Umgebung oder durch irgendwelche anderen Umstände in ihrer Entwicklung gefährdeten Jugendlichen. Sie hat diese Arbeit angepackt, weil mit der Vertiefung und Erweiterung ihrer Sozialarbeit auch die Verantwortung wuchs, die ihr als Trägerin und

Gestalterin der deutschen Zukunft auferlegt ist. Im Reichsberufswettkampf bekennt sie sich zum Grundsatz der Leistung, zur Auslese, und in ihrer sozialen Arbeit zeigt sie, wie sehr die Bearbeitung aller sozialen Fragen der Jugend zur erstrangigen politischen Aufgabe geworden ist. Dieser Haltung und diesem Verantwortungsgefühl entspricht ihre Auffassung, daß es nicht zulässig ist, junge Kameraden mit einer an Verantwortungslosigkeit grenzenden Unkenntnis der Fehlentwicklung in Anstalten und Heimen unterzubringen, die allen nationalsozialistischen Grundsätzen der Erhaltung erbgesunder Menschen widersprechen.

Die Tatsache ist unbestritten, daß in den Erziehungsanstalten Jugendliche zusammenkommen, die niemals gemeinsam erzogen werden dürften, weil die Ursachen ihrer Fehlentwicklung völlig verschieden sind. Damit ist keineswegs die Verantwortung eines Jugendlichen für seine Fehltritte eingeschränkt. Aber als Strafe ist heute noch ein jahrelanger Aufenthalt in einem Erziehungsheim zu hart und erzeugt erst recht eine gemeinschaftsfeindliche Haltung. Wir müssen noch hinzufügen, daß sehr vielen Kindern ein vollkommen falsches Lebensbild von ihren Eltern vermittelt worden ist, die ebenfalls falsch erzogen worden sind. So reiht sich eine Kette des Elends und der inneren und äußeren Not an die andere, und alles ist hervorgerufen durch falsche Erziehung. Zum Wohle der Volksgemeinschaft muß also eine bessere Erziehung und Betreuung an deren Stelle treten. Unsere Kameradschaftsheime sollen ein erster Versuch zur Lösung der Fragen der Erziehung auf diesem Gebiet sein.

Es war selbstverständlich, daß wir in das Kameradschaftsheim nur Jungen aufnahmen, von denen wir erwarteten, daß sie noch zu wertvollen Gliedern der Volksgemeinschaft herangezogen werden könnten. Wir haben aber auch alle Jungen ausgeschieden, die sich im Laufe der Monate als untragbar erwiesen hatten. Hier wurde hart und entschlossen nach dem Grundsatz der Auslese verfahren, wenn die Arbeit überhaupt erfolgreich werden sollte. Schon bei der Aufnahme in das Heim oder nach einigen Wochen Aufenthalt geht die HJ in ihren Kameradschaftsheimen einen anderen Weg als die bisherigen Anstalten. Dieser Weg ist Grundbedingung für die Erziehung erbgesunder Menschen in einem solchen Heim überhaupt. Er zeigt uns gleichzeitig den Sinn und die Aufgabe jeder Erziehung. Erziehung muß Vorbereitung auf das Leben sein. Das Leben fordert vom Menschen höchste Entfaltung seiner Anlagen und Kräfte zur Erfüllung und Gestaltung der Aufgaben, die es ihm stellt.

Es ist falsch, Menschen in scharfer Abgrenzung vom Leben zum Leben hin erziehen zu wollen. Wir lehnen aus diesem Grunde die Errichtung von Werkstätten in unseren Heimen ab. Unsere Jungen sind vielmehr draußen in der Lehre, sind in der realen Wirtschaft tätig und bleiben dadurch mit dem Leben in enger Verbindung. Diese neue Form der Betreuung von erbgesunden, aber gefährdeten Jugendlichen ist die Ausrichtung ihres Lebenszieles auf die Gemeinschaft, auf das Volk. Wir wollen unsere Jungen lebenstauglich machen, ihnen den Mut zum Leben stärken, im Gegensatz zu anderen

Heimen, die oft als „Erziehungserfolg" das Nein zum Leben, d. h. die Angst vor dem Leben, verzeichnen müssen.

Abweichend von der Arbeit der Erziehungsanstalten folgen wir dem Grundsatz, daß in einem Kameradschaftsheim höchstens 60 Jungen Aufnahme finden dürfen. Wir lehnen die Massenerziehung ab und setzen an ihre Stelle die Einzelbetreuung, die Einzelbearbeitung und Einzelführung. Der Ordnungsdienst in der Anstalt wird gleichsam durch eine lebendige Führung abgelöst, eine Arbeit, die den Jugendlichen als Einzelpersönlichkeit formt, überzeugt und leitet. Die starken Stützen sind dabei die planvolle geistige und körperliche Schulung, die nach den Vorschriften der Reichsjugendführung erfolgt. Unsere Jungen bilden eine Gefolgschaft für sich und haben denselben HJ-Dienst zu leisten wie jeder andere Hitlerjunge.

Die Jungen sollen nach dieser sorgfältigen Schulung einmal als Menschen das Heim verlassen, die lebensfähig geworden sind, zum Leben ein herzhaftes Ja sagen. Dann erst sind sie vollwertige Glieder der Gemeinschaft geworden. Ihrer späteren Laufbahn stellt sich nicht die Bezeichnung „Zögling" entgegen und löst somit keineswegs in ihnen das Gefühl der Minderwertigkeit, der Zurückgesetztheit und der Verbitterung aus, das wiederum eine gemeinschaftsfeindliche Haltung erzeugen muß.

Die auf 60 festgesetzte Zahl ermöglicht uns eine gewisse Familienerziehung, da der Heimleiter mit seiner Familie selbst im Heim wohnt. Schon deshalb ist es notwendig, daß ein unbedingtes Vertrauensverhältnis zwischen den Jungen und dem Heimleiter bzw. den anderen Führern herrschen muß. Dem Heimleiter sind zur Unterstützung drei HJ-Führer als Erzieher beigegeben. Außerdem können sich noch Praktikanten in dieses Aufgabengebiet einarbeiten. So ist in jeder Hinsicht eine lebensnahe, auf der Grundlage des Vertrauens fußende Führung und Erziehung der Jungen gewährleistet. Erziehungsträger ist ausschließlich die HJ, da sie die Führung der gesamten gesunden deutschen Jugend beanspruchen muß. Im Heim selbst herrscht straffe Disziplin, was aber nicht verwechselt werden soll mit ergebener Unterwürfigkeit. Die Jungen sollen nicht unselbständig werden, sondern selbständig und aus eigener Verantwortung handeln lernen. Sie haben die Gesetze einer Gemeinschaft zu achten, andernfalls sie das Recht verwirken, in dieser Gemeinschaft zu leben.

Betrachten wir diese neue Form der Betreuung und Führung erbgesunder, aber gefährdeter Jugendlicher in wirtschaftlicher Hinsicht, so ist folgendes zu sagen: Der Junge im Heim ist durch seine Arbeit mit dem Leben verbunden, lernt das Leben kennen, steht in der Wirtschaft als produktiv schaffender Mensch. Wenn er das Heim verläßt, geht er zum Arbeitsdienst und anschließend in die Wehrmacht. Hat er diese wichtigen Erziehungsträger des nationalsozialistischen Staates durchlaufen, dann ist mehr als wahrscheinlich, daß die Volksgemeinschaft einen wertvollen Menschen erhalten hat. Anders steht es mit dem jungen Menschen, der aus der Erziehungsanstalt entlassen wird. Er hat nicht gelernt, mit dem Leben fertig zu werden, sich mit ihm auseinanderzusetzen, sondern steht den Anforderungen des Lebens oft

vollkommen hilflos gegenüber. Häufig zerbricht er an den Aufgaben, die das Leben an ihn heranträgt. Begeht er mehrere Fehltritte, dann wandert er ins Zuchthaus oder ins Gefängnis, um für immer dem Volke verloren zu gehen. Er gesellt sich dann zu den vielen, die dem Staate riesige Summen kosten und diesen hindern, für den gesunden Teil des Volkes noch stärker einzutreten.

Immer wieder war die Sorge für die Zukunft des Volkes der Grund, warum sich die HJ mit diesen Fragen beschäftigte und im Januar 1935 die ersten Kameradschaftsheime dieser Art in Deutschland schuf. Als in Düsseldorf diese Arbeit begonnen wurde, sah man von fast allen Seiten diesem Beginnen sehr mißtrauisch zu und zweifelte an seinem Gelingen. Aber die Hindernisse der ersten Monate wurden überwunden. Die Gewißheit der Richtigkeit des neuen Weges und die Pflicht des Einsatzes für Kameraden und Kameradinnen, die in Not geraten sind, gaben die Kraft für die Fortführung des aus eigener Initiative errichteten Heimes. Durch die Gauamtsleitung der NSV Düsseldorf wurde die Arbeit wirtschaftlich unterstützt und der Sache großes Verständnis entgegengebracht. Wie in anderen Heimen, die gemeinsam von der HJ und der NSV geschaffen wurden, ist auch für das „Kameradschaftsheim" die Regelung getroffen worden, daß die NSV Wirtschaftsträger und die HJ Trägerin der Erziehung ist. Durch unermüdliche Arbeit gewann das Heim allmählich die Gestalt, die wir anstrebten. Die Erziehungserfolge, die trotz großer Schwierigkeiten schon nach kurzer Zeit zu verzeichnen waren, veranlaßten bereits Mitte des vergangenen Jahres die staatliche Anerkennung.

Bei diesem Erfolg wird die HJ nicht stehen bleiben. Erst jetzt beginnt die eigentliche Arbeit am jungen Menschen, erst jetzt können alle neuen Gedanken über Schutz und Führung gefährdeter Minderjähriger tatsächlich verwirklicht werden. Hier sei noch nachgetragen, daß uns solche Jugendlichen, die ihre Kindheit und Jugend in Waisenhäusern, Lehrlingsheimen oder Erziehungsanstalten verbracht hatten, in der ersten Zeit die größten Schwierigkeiten bereiteten. Sie lehnten sich gegen jede Maßnahme auf, auch wenn diese für die Gesamtheit der Jungen unbedingt notwendig war. Eine solche Haltung erklärt sich nur daraus, daß sich die Jungen als natürlich empfindende Menschen in den erwähnten Einrichtungen gegen Maßnahmen wenden mußten, die ihrem gesunden Gefühl für Gerechtigkeit durchaus nicht entsprachen. Ein solcher Junge hat im Kampf um seine Selbstbehauptung und sein Selbstvertrauen allmählich den Blick für die Notwendigkeiten einer Gemeinschaft verloren, weil er nur sich selbst sehen lernte. Mit der Schaffung der beiden Heime haben die Hitler-Jugend und die NS-Volkswohlfahrt grundsätzlich die neue Richtung gewiesen, in der solchen Uebeln der Vergangenheit wirksam begegnet werden kann.

Der Jugendliche am Arbeitsplatz

Die Haushaltungsschule ist kein Jugendparadies

Von Gertrud Kunzemann

Kürzlich wurde bereits darauf hingewiesen, daß am 20. April zunächst zehn Haushaltungsschulen des BDM eröffnet werden, die einheitlich dem Sozialen Amt der Reichsjugendführung unterstehen. Welche Gründe haben den BDM veranlaßt, sich in dieses Arbeitsgebiet einzuschalten?

Mit dem Wachsen der Jugendorganisation im Jahre 1933 tauchten in zunehmendem Maße die Fragen des praktischen Lebens auf, die eine Beantwortung von uns forderten. Wir haben diese Fragen nicht übergangen und uns nicht, wie es in früheren Interessengemeinschaften üblich war, für unzuständig erklärt, sondern wir haben sie auf den verschiedensten Gebieten des Berufs- und Wirtschaftslebens aufgegriffen. So sind im Laufe der letzten 3 Jahre im Sozialen Amt der Reichsjugendführung die Fragen des Arbeitseinsatzes in Stadt und Land, die Jugenderholungspflege, die Freizeitaktion, die Arbeit der Landjugend, die Vorbereitung des Jugendrechtes, die zusätzliche Berufsschulung, der Reichsberufswettkampf und nicht zuletzt die Stellung des Nachwuchses in Partei, Staat und Wirtschaft zusammengefaßt und bearbeitet worden. Neben diesen hier genannten Arbeitsgebieten, die für die gesamte berufstätige Jugend von gleicher Bedeutung sind, tritt in der Mädelarbeit die Erziehung zur Familie in den Vordergrund.

So wie die Fragen des Berufslebens aufgegriffen wurden, so trat auch die Sorge um die Erziehung zur Hauswirtschaft an uns heran. Im Interesse des Arbeitseinsatzes haben wir in den letzten zwei Jahren gemeinsam mit der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mehrere 1000 Mädel aus den verschiedensten Berufen für die städtische und ländliche Hauswirtschaft umgeschult. Wir haben ferner das Interesse der schulentlassenen Mädel für die Hauswirtschaft durch das Hauswirtschaftliche Jahr geweckt, und feststellen können, daß sich von über 10 000 Mädeln etwa 20 v. H. für den hauswirtschaftlichen Beruf entschlossen haben. In Abendkursen konnte außerdem eine große Anzahl unserer Mädel Kochen, Backen, Nähen usw. erlernen.

Diese Tatsachen beweisen, daß wir ganz bewußt die Mädel wieder hauswirtschaftlichen Berufen zuführen wollen und außerdem die Kenntnis der Hausarbeit für jedes berufstätige Mädel als erforderlich ansehen; auf der anderen Seite aber steht fest, daß diese Ausbildungsmöglichkeiten zur Hausarbeit, die hier aufgezeigt sind, noch nicht ausreichen können, die Mädel zur Selbstführung des Haushaltes in der Familie zu erziehen. Wir sehen daher die Notwendigkeit der Haushaltungsschulen, in denen halbjährige und ganzjährige Kurse laufen, sehr klar. Es leuchtet uns aber weniger ein, wenn in Prospekten dieser jetzt bestehenden Haushaltungsschulen folgende Sätze zu finden sind: „Dringender als in friedlichen Entwicklungsjahren früherer Zeitläufe ist es uns zur Pflicht gemacht, unsere Töchter der entnervenden Unruhe und den schädlichen Einflüssen der Zeit zu entziehen und ihnen Seelenreinheit zu bewahren . . . ., unser Töchterheim stellt sich die Aufgabe, den jungen Mädchen ein unverlierbares Jugendparadies zu bereiten . . ., alle unlauteren Elemente und Einflüsse werden fern gehalten . . .“

Dazu haben wir folgendes zu sagen: Wir wissen ganz genau, daß junge Menschen in einem Alter von 15—21 Jahren, in das der Besuch der Haushaltungsschulen gewöhnlich fällt, am stärksten zu beeinflussen sind, und daß diese Zeit für sie einen Umbruch bedeutet, der ausschlaggebend für das ganze Leben ist. Wir sind aber der Meinung, daß es nicht damit getan ist, die Mädel „der entnervenden Unruhe und den schädlichen Einflüssen der Zeit zu entziehen“, wir sagen vielmehr, daß wir mit offenen Augen durch die

Welt gehen wollen und unsere Erziehung so ausgerichtet sein muß, daß wir auch allen Schattenseiten des Lebens entgegentreten können. Ganz abgesehen davon, daß weder die Eltern noch die Mädel sich heute sagen können, ob für sie nicht auch einmal eine Zeit des Lebens kommen wird, in der sie hart und fest sein müssen, lehnen wir es vom Standpunkt der Gemeinschaft unseres Volkes ab, daß gerade unsere zukünftigen Frauen abgekapselt und unberührt von allem Geschehen der Zeit ihre Entwicklungsjahre verleben sollen. Wir wollen kein „unverlierbares Jugendparadies", sondern wir wollen lernen, mit beiden Beinen auf der Erde zu stehen und mit dem Leben, ganz gleich, was es für uns bringen mag, fertig zu werden.

Das waren einige ideale Werte verschiedener Schulen, die unserer Kritik bedürfen. Nun kommen wir zu sachlichen Fragen. Bei der Unkostenberechnung einiger Schulen, die einen monatlichen Preis für Unterricht und Verpflegung von 120 RM. berechnen, heißt es: Besonders werden in Rechnung gestellt die Lehrfächer: Behandlung der Wäsche (Schneidern, Wäschenähen, Ausbessern eigener Kleidung, Handarbeiten), Säuglingspflege, Turnen, Schwimmen usw.; ferner Bad, Klavierbenutzung u. a. m. Es taucht hier einmal die Frage auf: Was versteht man unter einer internatsmäßigen Zusammenfassung für einen Schulbetrieb, wenn Leibesübungen, Schwimmen usw. zu den sogenannten wahlfreien Fächern gehören, die, falls sie „zu üben gewünscht werden", besonders bezahlt werden müssen. Die zweite Frage ist, was man unter einer Haushaltungsschule versteht, wenn der Unterricht in Nähen, Behandlung der Wäsche usw. nicht in das Schulgeld mit einbegriffen ist, sondern besonders berechnet wird. Wenn dann noch in einem Prospekt steht: „Die Wäsche kann nach Hause gesandt oder in eine gute Waschanstalt in der Stadt gegeben werden", so will uns das unvereinbar erscheinen mit unseren jetzigen Begriffen von der Hausarbeit.

Wir wollen die Hausarbeit erlernen, so wie sie wirklich ist, ganz gleich, ob wir schmutzige Finger dabei bekommen oder nicht. Die Erlernung dieser Arbeit hat nichts damit zu tun, ob wir sie später einmal selbst ausführen wollen oder müssen. Die Haushaltführung liegt immer in den Händen der Frau, und sie ist nicht möglich, wenn die Hausfrau nicht aus eigenem Können die einzelne Notwendigkeit überschaut.

Diese hier geübte Kritik mag hart sein und in manchen Kreisen als Anmaßung der Jugend aufgefaßt werden; sie ist aber notwendig und wird im übrigen nicht nur von der Jugend geübt. Schon vor Jahren haben uns Eltern die Notwendigkeit von BDM.-Haushaltungsschulen im Sinne der nationalsozialistischen Jugenderziehung klargemacht. Im Frühjahr 1934 haben wir uns deshalb entschlossen, an die Reichsführerinnenschule 2 des BDM zu Godesberg eine Haushaltungsschule anzuschließen. Der Erfolg war so außerordentlich gut, daß die vorliegenden Anmeldungen für das nächste Semester nicht annähernd berücksichtigt werden konnten, so daß wir nun endgültig die Beschaffung von BDM.-Haushaltungsschulen zu einer Kernfrage der BDM.-Arbeit überhaupt gemacht haben. Der Versuch in Godesberg zeigt, daß es sich bei den jetzt angekündigten Schulen nicht um ein Experiment handelt und daß wir wohlweislich Erfahrungen gesammelt haben, weil wir ganz genau wissen, daß diese Frage durchaus verantwortungsvoll zu behandeln ist. Unsere Kritik an gewissen Pensionaten ist nicht Ausdruck einer eigennützigen Opposition, sondern ist aufgebaut auf Erfahrungen unserer Mädel und Eltern.

Wir haben diese Erziehung selbst in die Hand genommen, weil wir nicht länger zusehen wollen, wie unsere Mädel völlig verbogen aus einzelnen Schulen wieder zurückkommen. Wir werden verantwortungsbewußt unseren Weg gehen und unsere Mädel zu Frauen erziehen, wie sie heute ge-

braucht werden: klar, selbstbewußt und wirklichkeitsnah.

Zwischen Gau- und Reichsentscheid

Der tiefere Sinn des Reichsberufswettkampfes der deutschen Jugend ist der Oeffentlichkeit durch die inzwischen als abgeschlossen geltenden Orts- und Gauwettkämpfe als Grundsatz der Leistungssteigerung und Auslese bekannt geworden.

Aus allen Berufssparten kamen die Teilnehmer, um in freiwilliger Unterordnung teilzuhaben an dem Wettkampf ihres Berufes. Es war nicht nur ein Leistungsnachweis aus gleichen Arbeitsanforderungen, es geht vielmehr um die Ehre, als Bester eines Ortes, als Ausgezeichneter eines Gaues oder als Reichssieger des Berufes zu gelten. Die in diesem Jahre erstmalig am Wettkampf beteiligten Studenten und Fachschüler haben ebenfalls ihren Ortswettkampf hinter sich liegen.

Die freudige Einsatzbereitschaft der gesamten werktätigen Jugend im diesjährigen Reichsberufswettkampf findet ihren Widerhall in der Arbeitsamkeit der vielen Wettkampfleitungen.

Die Arbeit dieser Ausschüsse ist mit der Durchführung der Wettkampfveranstaltungen nicht beendet. In den Orten sitzen nunmehr nach erfolgter Bewertung die Wettkampfleitungen zusammen. Die im Reichsberufswettkampf Tat gewordene Arbeitskameradschaft zwischen Jugend und Alter bewährt sich nirgendwo besser als gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt. Jeder Teilnehmer im Reichsberufswettkampf erfährt durch die Wettkampfleitung das genaue Urteil über seine vollbrachte Leistung. Hierfür sind besondere Einzelbesprechungen bis zum 1. Mai angesetzt. Der Sieger im Wettkampf wird durch Fachleute wertvolle Hinweise für seine weitere berufliche Entwicklung, für den Weg, den gerade er auf Grund seiner Leistungen zu gehen hat, erhalten. Unabhängig von der vollbrachten Leistung erfährt jeder Teilnehmer seine Lücken in beruflicher Hinsicht, zugleich alle die Möglichkeiten, die sich für ihn bei seinem Bestreben zum Vorwärtskommen bieten.

Auch bei den Studenten und Fachschülern ist in dieser Hinsicht über eine sehr fruchtbringende Arbeit zu berichten. Bei den landschaftsgebundenen Arbeiten beschäftigen sich die Kreisbewertungsausschüsse sehr eingehend mit der Beurteilung der teils sehr umfangreichen Arbeiten. In Berlin arbeiten für das Reich die Bewertungsausschüsse der einzelnen Sparten.

Wertvolle Arbeiten aus dem Reichsleistungskampf wurden bereits von Parteidienststellen, Ministerien und Wirtschaftsgruppen angefordert und zum Teil übernommen.

Diese Feststellung ist wahrlich Ursache genug, die Vollwertigkeit des Reichsleistungskampfes hervorzuheben. Wie beim RBW der deutschen Jugend wird auch das revolutionäre Wollen der deutschen Studenten im Reichsleistungskampf nicht als eine jugendliche Angelegenheit und eine von der Jugend geführte übliche Neuerungsform gelten können, sondern heute durch die ausgesprochene Arbeitsleistung eine betont politische Bedeutung erhalten.

Ueber den Ort und den Gau hinaus geht es ebenfalls darum, eine Gesamtübersicht über die Leistungsfähigkeit der deutschen Jugend zu erhalten. Mit Hilfe der bereits dargestellten Maßnahmen bei der Auswertung aller Berufswettkampfarbeiten wird auch dieses Ziel erreicht.

In Berlin sind die Auswertungsbogen mit dem Prüfungsergebnis der Teilnehmer aus den Ortswettkämpfen angelangt. Die Auswertungsarbeiten sind in vollem Gange. In einigen Wochen werden den Gauen und den Wettkampfgruppen die Uebersichten zugestellt. Dieses sachliche Material wird nicht nur für die heutige Berufsausbildung ein Beweismittel sein, sondern in vielen Fällen richtunggebenden Charakter tragen für Maßnahmen der Berufserziehung der werktätigen Jugend in der Zukunft.

Gleichlaufend mit den Arbeiten für die Auswertung wurde zeitlich der Gauwettkampf durchgeführt. Die Zeit vom 13.

bis zum 15. März als Veranstaltungszeit fiel mitten in die Vorarbeit zur Reichstagswahl. An den Arbeitsstätten trat die noch nicht wahlberechtigte, werktätige Jugend an und legte durch den gemeinsamen Willen zu Arbeit und Leistung symbolisch das Bekenntnis zum Führer ab. Dieses für den Wettkampf nicht zu überschätzende Symbol ließ die diesjährigen Gauwettkämpfe allerorts zu einem ganz großen Erfolg werden.

Die Arbeit der für alle Gaue arbeitenden Wettkampfleitungen begann schon einige Wochen vor dem Gauwettkampf. Es war keine leichte Arbeit, aus den reichlichen Vorschlägen aller Wettkampforte eines Gaues nunmehr die Teilnehmer zum Gauwettkampf zu bestimmen. Heute, nach Abschluß der Wettkämpfe, ist interessant, feststellen zu können, daß der weitaus größte Teil der an den Gauwettkämpfen beteiligten Teilnehmer aus kleinen Orten, und in allen diesen Fällen wiederum aus kleinen Lehrbetrieben kam. Hieraus ist immerhin zu erkennen, in wie starkem Maße gerade in kleinen Lehrbetrieben die Qualitätsleistung verankert liegt. Hier ist es der Meister, der in vielen Fällen selbst aus kleinsten Anfängen heraus seinen Betrieb aufbaute und damit die erforderliche Uebersicht hat und alle Zusammenhänge der Arbeit kennt. Unabhängig von konstruktiver Arbeitsteilung lernt in einem derartigen Betrieb der Berufsanwärter alle anfallenden Arbeiten kennen. Seine Entwicklung ist in solch einem Falle um so mehr gesichert, je höher die fachliche und sachliche Qualität des Meisters oder Betriebsführers ist. Der an sich für die werktätige Jugend ausgeschriebene Berufswettkampf erweitert insofern seinen Umfang und kann in gewisser Hinsicht auch als eine Stätte des Berufswettkampfes der Aelteren angesprochen werden. Wie bei jeder Führung, wird schließlich auch in der Berufsarbeit das Bild der Gefolgschaft durch den jeweilig Verantwortlichen geformt und gestaltet.

Inzwischen sind für die teilnehmenden Berufe und für alle Gaue die Besten ermittelt. Diese Arbeiten liegen nunmehr in Berlin bei den Reichswettkampfleitungen zur endgültigen Bestimmung der Teilnehmer zum Reichskampf.

Der Reichskampf findet in diesem Jahre in Königsberg statt. Aus dem gesamten Reich werden in der Zeit vom 23. April bis 1. Mai die Teilnehmer nach dem Osten unseres Vaterlandes gerufen.

Die Anteilnahme der Gaue am Reichskampf wird das Ergebnis widerspiegeln, das allgemein bei der Auswertung für das betreffende Gaugebiet erbracht wurde. **Welcher Gau stellt die meisten Teilnehmer zum Reichskampf? Aus welchen Orten kommen die Reichssieger?**

Die besten Jungarbeiter aus den Werkstätten, Industriebetrieben, Kontoren werden in Königsberg erneut das Friedensbekenntnis der deutschen Jugend zum Ausdruck bringen.

Hans **Wiese**.

Ariergesetzgebung im Berufsleben

Die nationalsozialistische Gesetzgebung hat in der Zeit seit der Machtergreifung gerade auf dem Gebiete der Berufsausübung bedeutungsvolle Bestimmungen und Verordnungen über die Abstammung erlassen, die hier einmal in aller Kürze zusammengefaßt werden sollen.

Diese Bestimmungen haben durch die Nürnberger Gesetze vom September 1935 weiter an Bedeutung gewonnen. In Betracht kommen hier das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, sowie das Reichsbürgergesetz. Durch diese Gesetze, sowie die dazu erlassene erste Verordnung, ist der **Begriff der Abstammung** scharf umrissen worden.

Dadurch ist zwangsläufig der Begriff „Arier" im Sprachgebrauch wie in der praktischen Anwendung verankert; Unklarheiten, die bislang bestanden, können nunmehr als beseitigt gelten. Trotzdem wird auch hier die Rassenforschung noch sehr viel zu tun haben. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen es sich nicht um Juden handelt, sondern um Angehörige anderer Völkerstämme.

Das erste Gesetz, das die Rassenfrage behandelte, war das **Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums** vom 7. April 1933. Es heißt hier:

„Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand zu versetzen."

Durch Gesetz vom 30. Juni 1933 wurde es erweitert und auf alle künftigen Fälle ausgedehnt:

„Wer nicht arischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Reichsbeamter berufen werden; Reichsbeamte arischer Abstammung, die mit einer Person nichtarischer Abstammung die Ehe eingehen, sind zu entlassen.

Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die Staats- und Kommunalbeamten."

Durch die Nürnberger Gesetze sind diese Bestimmungen in dieser Form nicht mehr ganz zutreffend. In der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333) heißt es:

§ 5. Jude ist, wer von mindestens 3 der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt.

Wer nur von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, gilt als Mischling, falls nicht § 5 Anwendung findet. Mischlinge mit nur einem oder ev. auch zwei Großelternteilen jüdischer Abstammung gelten zwar nicht als arisch, aber artverwandten Blutes. Ihnen ist ebenfalls die Ehe mit Juden verboten. (VO. z. Ges. zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. 11. 1935, RGBl. I S. 1333).

Diese Ausführungsbestimmungen müssen also in Zukunft beachtet werden. **Außereheliche Abstammung** gilt als arisch, wenn das Kind von einer arischen Mutter geboren wird, es sei denn, das durch Nachweis der Vaterschaft das Gegenteil nachgewiesen werden kann.

Ein weiteres Gesetz in dieser Beziehung ist das **Gesetz gegen Ueberfüllung deutscher Schulen und Hochschulen** vom 25. April 1933, das auf öffentliche und private Schulen gleichmäßig Anwendung findet. Danach muß die Zahl der Reichsdeutschen nichtarischer Abstammung in einem bestimmten Verhältnis zur Zahl der Besucher stehen. Sie beträgt für die Neuaufnahmen 1,5 v. H., für die Herabsetzung der Zahl von Schülern und Studenten im Höchstfall 5 v. H.

Von der Schule aber führt der Weg in den **Beruf**. So ist es denn selbstverständlich, daß eine erhebliche Anzahl von Berufen den Nachweis arischer Abstammung verlangt. Dazu gehört in erster Linie das vorhin erwähnte Beamtengesetz. Selbstverständlich gilt es auch für die Offizierslaufbahn in der ganzen Wehrmacht. Ein Beruf, der zwar als freier Beruf gilt, im Grunde genommen aber staatspolitische Belange zu vertreten hat, ist der **Schriftleiterberuf**. Es ist natürlich, daß in diesem wichtigen Beruf der Nachweis arischer Abstammung verlangt wird. § 4, 3 des Schriftleitergesetzes besagt:

„Schriftleiter kann nur sein, wer arischer Abstammung ist und nicht mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist."

Von den freien Berufen gehören auch eine erhebliche Anzahl zu denen, die den Ariernachweis erbringen müssen. Es sind: Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Aerzte, Zahnärzte und Zahntechniker.

Für die letzteren hat jetzt der Reichsärzteführer unter Bezugnahme auf die Nürnberger Gesetze die notwendigen Folgerungen gezogen. Für die Berufswahl kommt nur der Hinweis in Betracht, der besagt, daß für die nächste Zeit, von bestimmten Härtefällen abgesehen, auch kein jüdischer Mischling als Arzt bestellt werden darf. Auch die Innungen gehen allmählich dazu über, von ihren Mitgliedern den Nachweis der arischen Abstammung zu verlangen. Das bedeutet, daß auch handwerklichen Berufen in Zukunft nur arischer Nachwuchs zugeführt werden kann. Eine besondere Bedeutung haben die Nürnberger Gesetze für die weibliche Jugend. Viele Jugendliche traten nach der Schulentlassung als

Hausangestellte ins Erwerbsleben. Soweit jüdische Haushaltungen in Frage kommen, ist dies verboten. Hier besagt § 3 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes:

„Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren nicht beschäftigen."

Und der § 12 der Verordnung umreißt diesen Begriff wie folgt:

„1. Ein Haushalt ist jüdisch, wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört.

2. Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglicher Haushaltsarbeit oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist."

Hier klafft nun noch eine Lücke. Es wird nur von jugendlichen weiblichen Hausangestellten gesprochen. Es kommt aber sehr oft vor, daß auch weibliche Lehrlinge mit Kost und Wohnung aufgenommen werden. Für diese gilt die Verordnung also nicht. Vor einigen Wochen ging durch die Presse die Nachricht, daß ein jüdischer Unternehmer bestraft wurde, weil er sich an seinen weiblichen Lehrlingen vergangen hatte bzw. vergehen wollte. Es gibt leider eine ganze Anzahl von Berufsarten im Verkauf, die in jüdischen Händen sind und deren Erlernung oft mit Schwierigkeiten verbunden ist, wenn nicht Unterkunft und Verpflegung damit gegeben sind. Hier muß also die Gesetzgebung noch eingreifen und Regelung schaffen.

Daß auch für die Landhilfe nur Personen arischer Abstammung in Frage kommen, dürfte nach den Gesetzen selbstverständlich sein. So haben also die Ariernachweise unter besonderer Berücksichtigung der Nürnberger Gesetze für das Berufsleben erhebliche Bedeutung. Die Jugend hat die Aufgabe, die Neugestaltung des Volkes und Staates vorzunehmen. Sie muß deshalb diesen Fragen ihre besondere Beachtung und Aufmerksamkeit zuwenden. Paul Haß.

Der Nachwuchs des Handwerks

Schon bald nach dem Kriege trat die Kurzhaarmode auch bei uns ihren Siegeslauf an, der für das Friseurhandwerk durch einen unverhältnismäßig großen Arbeitsanfall gekennzeichnet war. Dies hatte zur Folge, daß sich die Betriebe des Friseurhandwerks in der Zeit von 1925 bis 1933 von 56 865 auf 94 343, d. h. um 65,9 v. H., vermehrten; die Zahl der beschäftigten Personen stieg von 119 500 auf 202 700 — also um rund 70 v. H. Die Zahl der Lehrlinge schließlich war 1931 um rund 80 v. H. höher als 1926. Mit anderen Worten: Das Friseurhandwerk hat auf Grund einer großen Konjunktur den Stand seiner Betriebe und seiner Personen beinahe verdoppelt, obgleich man sich bereits damals ziemlich klar darüber sein mußte, daß diese Konjunktur nur eine vorübergehende sein konnte, denn was hier den Arbeitsanfall vergrößerte, das wurde auf der anderen Seite durch die Verbesserung der Rasierapparate und der Haarwaschmittel dem Friseur wiederum genommen. Bereits seit 1928 gingen die Umsätze wieder zurück, eine Entwicklung, die vollends durch den Einbruch der Krise verstärkt wurde; die 400 Millionen RM., die das Friseurhandwerk noch im Jahre 1928 als Umsatz buchen konnte, schrumpften bis 1933 — bei steigender Betriebszahl! — auf 220 Millionen RM. zusammen. Die Folge war der ungeheure Preisverfall durch die gegenseitige Unterbietung, die ja auch schließlich im März 1935 ein Eingreifen des Reichskommissars für Preisüberwachung erforderlich machte.

Hat allein schon diese in jeder Beziehung ungeregelte und unkontrollierte Entwicklung den einzelnen Betrieb an seinem Lebensnerv getroffen, so gilt das in weit höherem Maße für die in den Betrieben tätigen Volksgenossen. In der Zeit der Hochkon-

junktur, d. h. von 1925 bis 1928, hat das Friseurhandwerk immer neue Lehrlinge eingestellt und ist vollends zur Lehrlingszüchterei übergegangen, als die Krise die Beschäftigung von Gehilfen erheblich verteuerte. Diesen jungen Volksgenossen, die zwar noch als Lehrlinge ausgebildet, jedoch nach Abschluß der Ausbildung arbeitslos wurden, blieb naturgemäß kaum etwas anderes übrig, als entweder Arbeitslosenunterstützung zu beziehen oder, mit dem notwendigsten Handwerkszeug ausgerüstet, selbst einen kleinen Betrieb zu eröffnen, was außerdem noch dadurch begünstigt wurde, daß ja weder eine Meisterprüfung verlangt wurde, noch überhaupt viel Kapital zur Eröffnung eines Friseurbetriebes erforderlich ist. Diese Entwicklung kommt sehr deutlich in der Altersgliederung der Betriebsinhaber und der Arbeitslosen im Jahre 1933 zum Ausdruck:

Für das gesamte Handwerk beträgt (1931) der Anteil der Meister, die unter 30 Jahre alt sind, 14,1 v. H.; beim Friseurhandwerk machte bereits 1931 der Anteil dieser Altersgruppe rund 25,5 v. H. aus. Die 30- bis 40jährigen Meister stellen beim Friseurhandwerk rund 40 v. H. aller Betriebsinhaber, während die Zahl für das Gesamthandwerk nur rund 22 v. H. beträgt. Von den gesamten arbeitslosen Handwerkern waren am 16. Juni 1933 nur 2 v. H. unter 18 Jahren, 30,6 v. H. standen im Alter von 18 bis 25 Jahren, 40,4 v. H. waren zwischen 25 und 40 Jahren alt, und 46,9 v. H. waren älter als 40 Jahre. Bei den Friseuren betrug dagegen allein der Anteil der unter 18jährigen 12,8 v. H. und der 18- bis 25jährigen 43,4 v. H. aller Arbeitslosen dieses Handwerkszweiges.

•

An diesem Beispiel des Friseurhandwerks, von dem allerdings zugegeben werden muß, daß es in solcher Schärfe innerhalb der Handwerkswirtschaft ziemlich einzig dasteht, erkennen wir mit einer Deutlichkeit, wie sie besser nicht zum Ausdruck gebracht werden kann, welche verhängnisvollen Folgen die unverantwortliche Lehrlingseinstellung auf Grund einer Schein- bzw. vorübergehenden Konjunktur für die Tausende von deutschen Jungen gehabt hat, die das Friseurhandwerk damals bedenkenlos ausbildete. Schon hieran sehen wir, daß die Lehrlingsausbildung keine Angelegenheit eines einzelnen Handwerksmeisters sein kann, sondern ein Problem ist, welches mit größter Sorgfalt und ebensolchem Verantwortungsbewußtsein gelöst werden muß, denn hier handelt es sich ja nicht nur um das Schicksal junger deutscher Volksgenossen, die mit der Hoffnung auf sozialen Aufstieg ins Handwerk gehen, sondern um Fragen, die die gesamte deutsche Wirtschaft betreffen.

An diesem Beispiel wurden auch die Zusammenhänge zwischen dem Altersaufbau der Betriebsinhaber, der Zahl der Betriebe und der Lehrlingseinstellung zum ersten Male deutlich. Es liegt ja auch auf der Hand, daß, wenn ein Handwerkszweig mit überwiegend älteren Meistern besetzt ist, aber seine volkswirtschaftliche Stellung aller menschlichen Voraussicht nach erheblich an Bedeutung gewinnen wird, eine Lehrlingseinstellung in stärkerem Maße vorgenommen werden kann, als wenn dieser Handwerkszweig keine wirtschaftliche Zukunft oder sehr viel jüngere Meister hätte bzw. wenn diese beiden Voraussetzungen gemeinsam zuträfen. Will man also in Anwendung dieses Satzes feststellen, in welchen Handwerkszweigen die Lehrlingseinstellung besonders gefördert und in welchen sie begrenzt werden muß, dann wäre als erstes zu entscheiden, wie die Zukunftsaussichten dieses Handwerkszweiges sind; dies allein kann jedoch nicht das entscheidende Kriterium sein, sondern es kommt als zweites die Altersgliederung hinzu, und zwar aus folgendem Grunde: Ist der Anteil der alten Meister hoch, dann ist auch damit zu rechnen, daß sich die Zahl der Betriebe im Verhältnis zu den Sterblichkeitsziffern stärker vermindern wird, als wenn wir in diesem Handwerkszweig überwiegend Meister im Alter zwischen 25 und 40 Jahren haben. Das beste Beispiel hierfür liefert ebenfalls das Friseurhandwerk, von dem man wohl behaupten kann, daß sein Arbeitsbestand in der Zukunft einigermaßen auf gleicher

Höhe bleibt, so daß an sich eine Lehrlingseinstellung in den für das Handwerk normalen Grenzen gerechtfertigt sein könnte; man muß jedoch berücksichtigen, daß allein 25,5 v. H. aller Betriebsinhaber des Friseurhandwerks jünger als 30 Jahre sind, so daß von dieser Seite her mit einer künftigen und stärkeren Betriebsverminderung nicht zu rechnen ist. Man muß aber andererseits dem Friseurhandwerk noch Gelegenheit geben, die starken Verluste während der Krisenjahre einigermaßen auszugleichen. Hier wäre also eine starke Beschränkung der Lehrlingszahlen am Platze.

Es kann nicht Aufgabe dieser Untersuchung sein, nun im einzelnen festzustellen, welcher Handwerkszweig künftig mehr Lehrlinge und welcher weniger Lehrlinge haben soll. Jedenfalls hat sich aber das eine ganz klar ergeben, daß nämlich die Lehrlingsausbildung nicht Angelegenheit der Willkür einzelner Meister sein kann, sondern eines planmäßigen Einsatzes unbedingt bedarf — und das nicht nur im Interesse der deutschen Jugend, sondern schließlich auch im Interesse des gesamten Handwerks und des einzelnen Meisters. J. B. Darmer.

Hitlerjugend betreut ehemalige Landjahrjungen und Landjahrmädel

Das Gebiet 10, Ruhr-Niederrhein, führt durch seine Sozialabteilung mit Hilfe des Landesarbeitsamtes Köln eine neue Form der Betreuung der aus dem Landjahr zurückgekehrten Jungen und Mädel durch. Es geht dabei von dem Gedanken aus, daß diese Jugendlichen nach ihrer achtmonatigen Tätigkeit im Landjahr in dem darauffolgenden Vierteljahr vor der Einsetzung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ohne Führung und Schulung nicht bleiben dürfen.

Bei einer täglichen Beschäftigungszeit von acht Stunden, d. h. von je vier Stunden werkmäßiger und weiteren vier Stunden geistiger und körperlicher Schulung, sind folgende Ziele aufgestellt:

1. Es ist die Aufgabe der von dem Arbeitsamt durchgeführten handwerklichen Kurse, die in Werkstätten laufen und an denen jedesmal dreißig Jugendliche teilnehmen, die Eignung für den zukünftigen Beruf festzustellen. Es wird dabei eine wesentliche Vorarbeit für die Berufsberatung und die Lehrstellenvermittlung geleistet.
2. Im Gegensatz zur Betreuung von Jugendlichen, wie sie früher durchgeführt wurde, leisten diese Jugendlichen wirkliche Wertarbeit, sie werden u. a. zur Ausgestaltung von Heimen herangezogen. Ein Stück Eisen wird z. B. nicht mehr von verschiedenen Jungen nacheinander zu einem Abfallstück entwertet, sondern hier lernt der Jugendliche den vollen Arbeitsvorgang kennen. Er empfindet Befriedigung an einer wirklich schöpferischen Arbeit.
3. Die geistige und körperliche Erziehung liegt naturgemäß in Händen der Hitler-Jugend, die nicht zuletzt nach dieser Richtung für die Entwicklung der gesunden deutschen Jugend verantwortlich ist.
4. Ein wesentliches Ziel dieser Schulung liegt in der Vorbereitung auf den „Deutschen Landdienst der HJ". Wir verstehen unter diesem Landdienst den Einsatz von Jugendlichen in geschlossenen Gruppen auf landwirtschaftlichen Höfen unter der Führung der HJ. Dieser „Deutsche Landdienst der HJ" ist aus der früheren Artamanenbewegung hervorgegangen. In seiner Schulung soll das gewonnene Verständnis für die Landarbeit, für den Bauern und seine Bedeutung für unser Volk vertieft und, wenn möglich, soll dadurch endlich erreicht werden, daß die besten Kräfte wieder auf das Land zurückkehren. Endziel dieser Schulung im Landdienst ist die Gewinnung der wertvollen und geeigneten Kräfte für die Siedlung. Sie will im Zusammenhang damit weiter zur Auflockerung der Städte beitragen.

5. Die HJ ist selbstverständlich bemüht, die wertvollen Jungen und Mädel aus den Reihen der ehemaligen Landjahrjungen und Landjahrmädel zu werben und in ihre Gemeinschaft einzufügen.
6. Die ehemaligen Landjahrmädel werden in derselben Art erfaßt, und zwar in Kursen für Nähen, Flicken, Kochen, Handarbeiten usw.

Im Gebiet Ruhr-Niederrhein weist diese Betreuung der ehemaligen Landjahrjungen und -mädel folgenden Stand auf: im Gau Essen 835 Jungen und 440 Mädel; im Gau Düsseldorf 400 Jungen und [illegible] Mädel.

Die Finanzierung und Durchführung der Kurse geschieht in Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt Köln. Diese Maßnahmen werden unterstützt durch die NSV., die Provinz und die Gemeinden. Nach den gemachten Erfahrungen hat sich diese Einrichtung sehr bewährt. Es zeigt sich auch hier, daß die HJ immer bereit ist, Verantwortung zu übernehmen und verantwortliche Arbeit zu leisten.

Hans Schwinn.

[illegible] — [illegible]

Das Reichsversicherungsamt ist oberstes Gericht in allen Streitfragen aus dem Sozialversicherungsrecht. Seine Entscheidungen [illegible] alle unmittelbar [illegible], werden aber nur von wenigen gelesen. Wie nötig es ist, den Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes größere Beachtung zu schenken, [illegible] versicherungsrechtlicher Fall aus dem Arbeitsleben der Jugend [illegible].

[illegible] seinem Mitlehrling [illegible] Natronlauge [illegible] Lehrling [illegible]

[illegible]

Betriebe gelöst, und der Unfall sei kein Betriebsunfall.

Das Reichsversicherungsamt aber entschied: Diese Auffassung wäre vielleicht richtig, wenn es sich um vollerwachsene Arbeiter gehandelt hätte. Hier aber handle es sich um zwei Jugendliche, bei denen nach allgemeiner Lebenserfahrung ein natürlicher Hang zum Spielen und zu gegenseitiger Neckerei besteht. Im übrigen sei für den Unfall wesentlich gewesen, daß der offene Kessel mit Natronlauge unbeaufsichtigt auf der Betriebsstätte stand. Ueber dem Kessel habe zwar ein Schild „Vorsicht! Lauge!" gehangen. Wie aber gerade durch den Unfall bestätigt worden sei, habe dieses Schild als Sicherheitsmaßnahme nicht genügt. Es hatten also mit der Betriebsbeschäftigung zusammenhängende Umstände wesentlich zur Entstehung und zur Schwere des Unfalls beigetragen, und demzufolge waren die Entschädigungsansprüche des Verletzten anzuerkennen.

Ernst Wald

Noch einmal Lehrlingsfortbildungsvertrag

Das Reichsarbeitsgericht meldet sich zum Wort

An dieser Stelle ist wiederholt auf die Unlogik sogenannter Lehrlingsfortbildungsverträge aufmerksam gemacht und die Auffassung zurückgewiesen worden, daß für diese provisorischen Erzeugnisse heute noch ein Bedürfnis bestehe. Wir glaubten die an sich mit sehr ungleichen Beweisführungen bestrittene Diskussion bereits abgeschlossen, sehen uns aber doch veranlaßt, noch einmal auf dieses seltsame arbeitsrechtliche Gebilde aufmerksam zu machen. Das Reichsarbeitsgericht mußte sich in einer Entscheidung (219/35) vom 13. November 1935 mit einem Fall beschäftigen, der offenbar eine Revisionsentscheidung über das bekannte, vom Landgericht Königsberg in Sachen des Lehrlingsfortbildungsvertrages gefällte Urteil darstellt*).

*) Vgl. „Untertarifliches Entgelt in jedem Falle unzulässig" in „Das Junge Deutschland", Heft 8, 1935.

Nach erfolgreicher Beendigung seiner vierjährigen Lehrzeit wurde ein Lehrling von seinem Meister weiterbeschäftigt und erhielt sehr bald auf eigenen Wunsch besonders schwierige und verantwortungsvolle Arbeit zugewiesen, die er als anstellige und geschickte Kraft in zufriedenstellender Weise erledigte. Der eine durchaus vollwertige Arbeitskraft abgebende ausgelernte Lehrling erhielt den tariflichen Junggesellenlohn zunächst nicht, sondern erst ein Vierteljahr später, denn durch schriftliche Vereinbarung war ein durchschnittlich 15 Pfennige niedrigerer, untertariflicher Stundenlohn in Anbetracht dessen festgesetzt worden, daß der Ausgelernte nur zum Zwecke seiner Vervollkommnung weiterbeschäftigt werde. Obwohl der Meister daran festhielt, daß diese untertarifliche Vereinbarung mit Rücksicht darauf zulässig sei, daß dem Ausgelernten eine weitere Spezialausbildung zuteil werden sollte, praktisch also ein Volontärverhältnis vorliege, wurde er vom Reichsarbeitsgericht in Uebereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht Königsberg zur Nachzahlung des Unterschiedes zu dem Junggesellentariflohn für das betreffende Vierteljahr der untertariflichen Bezahlung verurteilt. Aus den Entscheidungsgründen:

Maßgebend ist, ob der Ausgelernte in der fraglichen Zeit als Junggeselle arbeitete oder ob ein Volontärvertrag vorlag. Es ist das wesentliche Merkmal des Volontärvertrages, daß der Volontär im Betrieb unter Anleitung seine Fachausbildung durch Erweiterung und Vertiefung seiner Kenntnisse in einer bestimmten Richtung vervollkommnen soll. Das Beherrschende des Volontärvertrages ist also der Ausbildungszweck. Dabei ist eine Vergütung zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sie darf aber immer nur eine Belohnung, nicht eine Entlohnung darstellen, d. h. es darf nicht eine Berufsausübung gegen Entgelt bezweckt worden sein. — Nun können zwar auch Volontärverträge mit gewerblichen Arbeitern vorkommen. Hier ist es aber so, daß die Weiterbildung des Ausgelernten nicht der allein wesentliche Zweck der Vereinbarung über die Weiterbeschäftigung war. Jeder Junggeselle, auch der in einem Arbeitsverhältnis stehende, bedarf naturgemäß der weiteren Vervollkommnung und dementsprechend einer weiteren Unterweisung und Aufsicht, das ist nichts Besonderes. Die wunschgemäße Zuweisung schwieriger Aufgaben ist auch nicht ausschlaggebend, vielmehr hat hier die Arbeitsleistung des ausgelernten Lehrlings gegen Entgelt im Vordergrund gestanden. Daher handelt es sich nicht um ein Volontärverhältnis; der Anspruch auf den entsprechenden Tariflohn erweist sich deshalb als gerechtfertigt.

Der Einsatz im Landdienst

Das Jahr 1935 hat gezeigt, daß der Landdienst der HJ absolut lebensfähig ist. Tausende von jungen Menschen, die nur Stätten und Hinterhöfe der Großstadt kennen, werden auch 1936 im Landdienst der HJ Arbeit und Brot finden. Tausende werden auch dieses Jahr durch die harte Schule des Landdienstes gehen und so zum Verbindungselement von Stadt zum Land werden.

Im Landdienst der HJ waren bzw. werden eingesetzt:

	1935	1936 (voraussichtl.)
	Mann	Mann
Ostpreußen . .	600	2000
Pommern . .	750	1600
Mecklenburg .	800	1200
Mittelelbe . .	600	1000
Kurmark . .	100	300
Mittelland . .	60	300
Thüringen . .	—	300
Niedersachsen .	50	200

Diese Zahlen und die Urteile der Bauern und Landwirte beweisen, daß der Landdienst der HJ alle Forderungen, die an ihn gestellt wurden, restlos erfüllen kann.

Amtliche Bekanntmachungen

Die Ausführungsbestimmungen zum „Jahr des Deutschen Jungvolks"

Das Org.-Amt d. RJF hat gemäß der Anordnung des Reichsjugendführers im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Aemtern die Ausführungsbestimmungen zum „Jahr des Deutschen Jungvolks" erlassen. Wir entnehmen daraus folgendes:

Im Jahr 1936, dem „Jahr des Deutschen Jungvolks", soll durch die Arbeit der Hitler-Jugend der gesamte Nachwuchs an 10- bis 14jährigen in den Einheiten des Deutschen Jungvolks und der Jungmädel erfaßt werden. Alle Jungen und Mädel des Jahrganges 1926, die den Grundbedingungen für eine Aufnahme in die HJ und deren Untergliederungen entsprechen, werden in der Zeit vom 20. März bis 20. April 1936 zur Probe aufgenommen. Bei den früheren Jahrgängen können Aufnahmen zur Probe vorgenommen werden. Die Anmeldung erfolgt auf allen Dienststellen und in allen Heimen der HJ und ihrer Untergliederungen, sowie bei den DJ-Führern (in der Stadt ab Fähnleinführer, bei Jungmädelführerinnen ab Jungmädelgruppenführerin, auf dem Lande ab Jungzugführer, Jungmädelscharführerin). Nach erfolgter Anmeldung und Ausfüllung des Probeaufnahmescheines werden die Jungen und Mädel der für ihre Wohnung zuständigen Einheit zugeteilt, um sich einer Probedienstzeit im Deutschen Jungvolk bzw. bei den Jungmädeln zu unterziehen. Vom Tag des Probedienstantrittes an beginnt der Dienst der neu eintretenden Jungen und Mädel, deren Pünktlichkeit, geistige und körperliche Regsamkeit während der Probedienstzeit besonders überprüft wird. Die Probedienstzeit setzt sich aus wöchentlich einem Heimnachmittag, monatlich in der Regel zwei Fahrten, sowie aus monatlich zwei Appellen der DJ-Anwärter bzw. sechswöchentlich einem Appell der JM-Anwärterinnen zusammen. Während dieser Dienstzeit werden die DJ-Anwärter und Jungmädel-Anwärterinnen auf ihre Eignung untersucht. Die Aufnahme kann bei bestandener Pimpfenprobe erfolgen, wenn der Gesundheitspaß den Vermerk „tauglich" oder „bedingt tauglich" trägt.

Die Schüler der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten in der Hitlerjugend

Der neuernannte Inspektor der Landesverwaltung der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten in Preußen, Gruppenführer Heißmeyer, hat angeordnet, daß sämtliche Schüler der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten unverzüglich in die Hitler-Jugend einzugliedern sind. Nach einer Vereinbarung mit der Reichsjugendführung werden alle Jungmannen einer Anstalt zu einer Einheit des Jungvolks bzw. der Hitler-Jugend zusammengefaßt. Diese Einheit der Anstalt ist dem Gebietsführer der HJ unmittelbar unterstellt. Die Anzugsordnung der Jungmannen der Nationalpolitischen Anstalten wird durch die HJ-Uniform ersetzt werden.

Baldur v. Schirach Mitglied der Reichsarbeitskammer

Der Leiter der Deutschen Arbeitsfront, Reichsorganisationsleiter Dr. Ley, hat den Jugendführer des Deutschen Reiches, Baldur v. Schirach, als ständiges Mitglied in die Reichsarbeitskammer berufen. Während bisher die nationalsozialistische Jugend nur durch den Leiter des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung und Leiter des Jugendamtes der Deutschen Arbeitsfront, Obergebietsführer Axmann, in der Reichsarbeitskammer vertreten war, scheint durch die Berufung Baldur von Schirachs zum Ausdruck gebracht zu werden, daß man den Fragen der Jugend, des Gefolgschaftsnachwuchses also, im Rahmen der Tätigkeit der Reichsarbeitskammer besondere Bedeutung beizumessen gedenkt.

Das Lehrlingswesen im Auskunfts- und Inkassogewerbe

Die Jugendwaltung in der RBG Handel bemüht sich zur Zeit, in das Lehrlingswesen im Auskunfts- und Inkassogewerbe Klarheit zu bringen. Es gibt eine Anzahl ungeeigneter Unternehmungen, die heute noch Lehrlinge ausbilden bzw. Jugendliche einstellen, obwohl dem betreffenden Betrieb aus sozialpolitischen und berufserzieherischen Gründen das Recht abgesprochen werden muß, Lehrlinge einzustellen. Aus diesem Grunde hat die Jugendwaltung der RBG Handel einen Reichsausschuß für Lehrlingsfragen zusammengerufen, der mit folgenden Gesichtspunkten Richtlinien ausarbeitet, die das Lehrlingswesen in diesem Gewerbe ordnen müssen.

1. Festlegung der einzelnen Arbeitsgebiete, in die der Lehrling innerhalb seiner Lehrzeit eingeweiht werden soll.
2. Klare Umreißung der Betriebe, die die Voraussetzung für die Ausbildung von Lehrlingen aufweisen.
3. In welchen Grenzen muß die moralische Haltung eines Unternehmers liegen, der Lehrlinge ausbilden will?
4. Festlegung der Zahl von Lehrlingen in
   a) Klein-,
   b) Mittel-
   und c) Großbetrieben.
5. Festlegung der Bezahlung der Lehrlinge in den verschiedenen Lehrjahren.

Der Reichsunterausschuß tritt Anfang April wieder zusammen und legt in seiner nächsten Sitzung die maßgebenden Richtlinien fest, über die wir an dieser Stelle weiter berichten werden.

Richtkurse der Landjugend

Am 23. März sind die Bauerntumsreferenten und -referentinnen der Hitler-Jugend, die gleichzeitig Jugendwarte des Reichsnährstandes sind, in den Reichsführerschulen der Hitler-Jugend und des BDM in Bad Godesberg am Rhein zusammengezogen worden. Diese Lehrgänge stehen unter der Leitung des Reichsabteilungsleiters Landjugend im Reichsnährstand, Oberbannführer Bofinger, und sind bestimmt, die Richtung neuer Arbeit festzulegen. Daneben dienen die Kurse, die am 10. April zu Ende gehen, der körperlichen Ertüchtigung und dem Erwerb des Leistungsabzeichens der HJ.

Besichtigung von Landdienstgruppenführerschulen der HJ

Der Leiter des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung, Obergebietsführer Axmann, und Reichsabteilungsleiter I im Reichsnährstand, Pg. Haidn, statteten den Landdienstführerschulen der HJ in Lalendorf bei Güstrow in Mecklenburg und in Bartelshagen bei Stralsund einen Besuch ab. Die Heranbildung der Führer im Landdienst soll die Durchführung eines erfolgreichen Einsatzes der einzelnen Gruppen sichern, der im Frühjahr als der Zeit der Bestellungen von besonderer Wichtigkeit ist.

5000 freie Arbeitsstellen im Landdienst der Hitler-Jugend

Junge Deutsche, die am Aufbau Deutschlands mithelfen und Dienst am Acker tun wollen, die gewillt sind, mitzuhelfen, die Erzeugungsschlacht zu schlagen, können sofort Arbeit und Brot im Landdienst der Hitler-Jugend finden.

Die Landdienstler arbeiten in geschlossenen Gruppen von 10—20 Mann in bäuerlichen und Großbetrieben unter der Leitung eines alten HJ- und Landdienstführers.

Die Kost ist einfach, doch gut und reichlich. Die Entlohnung wird im Rahmen der Tarifordnung nach Leistung und Alter vorgenommen. Die Einsatzgebiete sind: Mecklenburg, Pommern, Ostpreußen und Mitteldeutschland.

Meldungen nimmt das Agrarpolitische Hauptreferat im Sozialen Amt der Reichsjugendführung, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10, entgegen.